

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

A. Problem und Ziel

Auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Umsetzung von Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und zum Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vorsah (seit dem 1. Dezember 2009 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sind im Zeitraum von April 2008 bis Juli 2009 drei Richtlinien und zwei Verordnungen im Bereich des Ausländerrechts erlassen worden. Diese Richtlinien bedürfen der Umsetzung in das nationale Recht, soweit dieses nicht bereits mit den Regelungen der Richtlinien in Einklang steht. Die Verordnungen gelten unmittelbar, zum Vollzug sind jedoch Anpassungen beziehungsweise Konkretisierungen im nationalen Recht erforderlich.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der folgenden Richtlinien in das innerstaatliche Recht:

1. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) – so genannte Rückführungsrichtlinie,
2. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) – so genannte Hochqualifiziertenrichtlinie,
3. Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24) – so genannte Sanktionsrichtlinie.

Ferner dient der Gesetzentwurf der Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1) – so genannter Visakodex.

Die erforderlichen Anpassungen an die ebenfalls im o. g. Zeitraum erlassene Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1 – so genannte eAT-Verordnung) werden durch einen gesonderten Gesetzentwurf vorgenommen (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige).

B. Lösung

Zur Umsetzung beziehungsweise zum Vollzug der genannten Rechtsakte werden insbesondere das Aufenthaltsgesetz, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, die Aufenthaltsverordnung und die Beschäftigungsverfahrensverordnung angepasst.

Den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie entsprechend werden punktuelle Änderungen im Recht der Aufenthaltsbeendigung vorgenommen, insbesondere in Bezug auf die Zurückschiebung (§ 57 des Aufenthaltsgesetzes), die Abschiebung (§ 58 des Aufenthaltsgesetzes), die Abschiebungsandrohung (§ 59 des Aufenthaltsgesetzes), das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 des Aufenthaltsgesetzes) sowie die Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes).

Nach den Vorgaben der Hochqualifiziertenrichtlinie werden insbesondere ein neuer (befristeter) Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ für ausländische Arbeitnehmer mit einer akademischen oder vergleichbaren Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen eingeführt sowie im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung - das Auslandszahlungsrecht entsprechend angepasst.

Um die illegale Beschäftigung von Ausländern zu verhindern beziehungsweise zu sanktionieren, fordert die Sanktionsrichtlinie im Wesentlichen die Ausdehnung der

Arbeitgeberhaftung im Sinne von § 67 des Aufenthaltsgesetzes auf Generalunternehmer und zwischengeschaltete Unternehmer, erhöhte Nachweispflichten für Arbeitgeber und die Einführung von zwei neuen Straftatbeständen. Darüber hinaus ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Opfer illegaler Beschäftigung einzuführen, um ihre Mitwirkung als Zeugen im Strafverfahren zu ermöglichen.

Wegen einiger Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (insbesondere zur Erforderlichkeit der Begründung von Visumsversagungen sowie zur Anfechtbarkeit der Visumsversagung) sind im Wesentlichen Anpassungen der Form- und Verfahrensvorschriften des Aufenthaltsgesetzes notwendig. Daneben ist die Verweisungsnorm des § 6 des Aufenthaltsgesetzes anzupassen.

Im Zusammenhang mit den genannten Anpassungen an europäische Rechtsakte werden zur Klarstellung und zur Bereinigung von Unstimmigkeiten technische und redaktionelle Anpassungen aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, die sich auf unterschiedliche Regelungsbereiche des Aufenthaltsgesetzes, auf das Asylbewerberleistungsgesetz, die Aufenthaltsverordnung und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister erstrecken.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger entsteht den Ausländerbehörden ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der

Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse an aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, Erfordernis einer Übersetzung auf Antrag des Ausländers). Dieser Vollzugsaufwand kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Durch die vor einer Abschiebung erforderliche Unterrichtung illegal beschäftigter Ausländer über ihre Rechte nach der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (vgl. § 59 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes; Möglichkeit zum Einklagen ausstehender Vergütung, zur Beteiligung von Dritten an Gerichtsverfahren und zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer eines Strafverfahrens), können den Ausländerbehörden Kosten entstehen, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Da die zuständige Ausländerbehörde diese Unterrichtung in einem standardisierten Verfahren durchführen kann, wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Die in Umsetzung der zuvor genannten Hochqualifiziertenrichtlinie und Sanktionsrichtlinie eingeführten Aufenthaltstitel führen zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze (Änderungen in Abschnitt I Nummer 10 der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung). Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamtes voraussichtlich zu einem Mehraufwand in Höhe von ca. 60 000 Euro. Dieser wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet. Dies gilt auch für gegebenenfalls weiteren anfallenden Mehrbedarf (Sach- und Personalkosten) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 entsteht beim Auswärtigen Amt ein erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse für die Ablehnung von Visa (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Begründung der Ablehnung, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, Erfordernis einer Übersetzung auf Antrag des Ausländers) sowie durch die erforderliche Änderung des § 83 des Aufenthaltsgesetzes, wodurch gegen die Versagung eines Schengen-Visums zu touristischen Zwecken ein Rechtsmittelverfahren eingeführt wird.

Der derzeit im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes noch nicht bezifferbare Mehrbedarf an Haushaltsmitteln und Personal für beide Änderungen des Aufenthaltsgesetzes wird im Falle seines Inkrafttretens im Jahr 2010 aus den

vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet und bei späterem Inkrafttreten Gegenstand von Haushaltsverhandlungen sein.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht neu eingeführt; es werden keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten ergab eine Gesamtbelastung von insgesamt 156 750 Euro.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden vier Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Schätzung des zu erwartenden bürokratischen Aufwands für die Bürgerinnen und Bürger ergab eine Gesamtbelastung von insgesamt ca. 13 583 Stunden.

Für die Verwaltung werden 17 Informationspflichten neu eingeführt und eine geändert. Es wird keine Informationspflicht abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex¹

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Blaue Karte EU“.

b) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Vollzug der Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen“.

c) Die Angabe zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98),
2. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17),
3. Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

Ferner dient dieses Gesetz der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

„Kapitel 6 Haftung, Gebühren und Vergütung“.

d) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 88a Übermittlung für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen“.

e) Nach der Angabe zu § 91e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91f Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2009/50/EG innerhalb der Europäischen Union“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 7 werden nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „und im elektronischen Bundesanzeiger“ angefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Schengen-Staaten sind die Staaten, in denen gelten:

1. das Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19),
2. die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1) und
3. die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).“

c) Die folgenden Absätze 8 bis 12 werden angefügt:

„(8) Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER).

(9) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(10) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(11) Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(12) Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind in der Regel durch das Bestehen des bundeseinheitlichen Tests zum Orientierungskurs nachgewiesen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Visum im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3,“.

bbb) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Blaue Karte EU (§ 19a),“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnungen, die auf diesem Gesetz beruhen, werden auch auf die Blaue Karte EU angewendet, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird vor dem Wort „Anspruch“ das Wort „gesetzlicher“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Anspruchs“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Fall des § 25 Abs. 4a“ durch die Wörter „in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Einem Ausländer können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 folgende Visa erteilt werden:

- 1. ein Visum für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an (Schengen-Visum),
- 2. ein Flughafentransitvisum für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen.

(2) Schengen-Visa können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von drei Monaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an verlängert werden. Für weitere drei Monate innerhalb der betreffenden Sechsmonatsfrist kann ein Schengen-Visum aus den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009/EG genannten Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesregierung oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis,“ die Wörter „die Blaue Karte EU,“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem nationalen Visum wird auf die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, der Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG angerechnet.“

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist.“

b) In dem neuen Satz 3 wird vor dem Wort „Anspruch“ das Wort „gesetzlicher“ eingefügt.

7. In § 9a Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „besitzt“ und „innehat“ die Wörter „oder beantragt hat“ eingefügt.

8. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Auf die erforderliche Zeit nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Zeiten angerechnet, in denen der Ausländer eine Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde, wenn sich der Ausländer

1. in diesem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer Blauen Karte EU mindestens 18 Monate aufgehalten hat und

2. bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als Inhaber der Blauen Karte EU im Bundesgebiet aufhält.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen sich der Ausländer nicht in der Europäischen Union aufgehalten hat.

Diese Zeiten unterbrechen jedoch bei der Berechnung der erforderlichen Zeit nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Dauer des Zeitraums nicht, wenn sie zwölf aufeinander folgende Monate nicht überschreiten und

innerhalb des Zeitraums nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 insgesamt 18 Monate nicht überschreiten.

Die Sätze 1 und 2 werden auch auf Familienangehörige des Ausländers angewendet, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 erteilt wurde.“

9. In § 10 Absatz 3 Satz 3 wird vor dem Wort „Anspruchs“ das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Frist darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer rechtzeitig und freiwillig ausgereist ist.“

cc) In Satz 8 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 5“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 5 gilt Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 7 gilt Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.

12. § 18 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2, § 19 oder § 19a darf nur erteilt werden, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und die sonstigen

für eine dauernde Ausübung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse, soweit diese vorgeschrieben sind, erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

(6) Ein Aufenthaltstitel nach Absatz 2, § 19 oder § 19a, der auf Grund dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf, kann versagt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen zur Versagung der Zustimmung nach § 40 Absatz 2 Nummer 3 berechtigen würde.“

13. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausländern, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach Absatz 1 sind, kann, sofern sie zugleich die Voraussetzungen von § 19a erfüllen, auf Antrag zusätzlich eine Blaue Karte EU erteilt werden. Entsprechendes gilt umgekehrt, wenn der Inhaber einer Blauen Karte EU zugleich die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.“

14. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Blaue Karte EU

(1) Einem Ausländer wird eine Blaue Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17) zum Zweck einer seiner Qualifikation angemessenen Beschäftigung erteilt,

1. wenn dieser

a) einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt oder

b) soweit durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt, eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation besitzt und

2. wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung

bestimmt ist, dass die Blaue Karte EU ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann und

3. wenn der Ausländer ein Gehalt erhält, das mindestens dem Betrag entspricht, der durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt ist.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes bestimmen:

1. die Höhe des Gehalts nach Absatz 1, Nummer 3 das mindestens dem anderthalbfachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts entspricht,
2. für Berufe, in denen ein besonderer Bedarf besteht und die zu den Hauptgruppen 1 und 2 der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe gehören, ein Gehalt, das mindestens dem 1,2-fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts entspricht,
3. Berufe, in denen die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann, und
4. Berufe, in denen für Angehörige bestimmter Staaten die Erteilung einer Blauen Karte EU zu versagen ist, weil im Herkunftsland ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern in diesen Berufsgruppen besteht.

(3) Die Blaue Karte EU wird für höchstens zwei Jahre erteilt. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als zwei Jahre, wird die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Arbeitsvertrags zuzüglich drei Monate ausgestellt oder verlängert.

(4) Für jeden Arbeitsplatzwechsel eines Inhabers einer Blauen Karte ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung die vorherige Genehmigung durch die Ausländerbehörde erforderlich; die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(5) Eine Blaue Karte EU wird nicht erteilt an Ausländer,

1. die die Voraussetzungen nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 oder 2 erfüllen,
2. die einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Absatz 5, Absatz 7 Satz 1 oder nach § 60a Absatz 2 Satz 1 gestellt haben,
3. deren Einreise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union Verpflichtungen unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts

- bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten,
4. die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als Saisonarbeitnehmer zugelassen wurden,
 5. die im Besitz einer Duldung nach § 60a sind,
 6. die unter die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen fallen, für die Dauer ihrer Entsendung nach Deutschland oder
 7. die auf Grund von Übereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist.“
15. In § 23a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltstitel“ die Wörter „sowie von den §§ 10 und 11“ eingefügt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Erteilung“ die Wörter „Entscheidung über die“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Einem Ausländer ist abweichend von § 11 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2, 3 oder Absatz 7 Satz 2 vorliegt. Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass

 - a) der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 - b) der Ausländer eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,
 - c) der Ausländer sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der

Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen,

- d) der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt oder
- e) dem Aufenthalt des Ausländers sonstige zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 2 wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt.“

- c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ist, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.“

17. In § 26 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a wird“ durch die Wörter „Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a und 4b werden“ ersetzt.
18. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „oder“ nach der Angabe „§ 20“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 38a“ die Wörter „oder eine Blaue Karte EU“ eingefügt.

19. In § 28 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „nichtsorgeberechtigten“ durch die Wörter „nicht personensorgeberechtigten“ ersetzt.
20. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
„g) eine Blaue Karte EU besitzt.“
21. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 besitzt oder die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und mindestens ein Elternteil eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 besitzt oder“.
22. In § 36 Absatz 1 wird das Wort „sorgeberechtigter“ durch das Wort „personensorgeberechtigter“ ersetzt.
23. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 18“ die Wörter „oder einer Blauen Karte EU nach § 19a“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
24. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 10, 10a“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Beschäftigung bei einem Arbeitgeber erfolgen soll, der innerhalb der letzten fünf Jahre gegen § 404 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die §§ 10, 10a oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat, sofern die Tat mit einer Geldbuße geahndet oder gegen den Arbeitgeber eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1“ die Angabe „§ 19a Absatz 1 Nummer 2“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „den“ vor dem Wort „Europäischen“ durch das Wort „der“ ersetzt und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

26. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Datenübermittlung zwischen den beteiligten Stellen“ die Wörter „nach § 88a Absatz 1“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

27. In § 44a Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8 Abs. 3“ die Wörter „Satz 2 bis 5“ eingefügt.

28. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pass“ die Wörter „oder Passersatz“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 3“ die Angabe „oder § 33“ eingefügt.

29. In § 49 Absatz 9 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

30. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2a und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.

bb) Das Wort „Gemeinschaften“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der ausreisepflichtige Ausländer aufzufordern, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zu begeben, es sei denn, Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfordern die sofortige Durchsetzung der Ausreisepflicht.“

d) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Wörter „nach § 50 Abs. 1 bis 4“ gestrichen.

b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 91c Abs. 3“ durch die Angabe „§ 91c Absatz 2“ ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Soweit die Behörden anderer Schengen-Staaten über Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, die durch die Ausländerbehörden getroffen wurden, zu unterrichten sind, erfolgt dies über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichten die Behörden anderer Schengen-Staaten unmittelbar über ihre Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.“

d) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „der Zeitraum beträgt 24 aufeinander folgende Monate bei einem

Ausländer, der zuvor im Besitz der Blauen Karte EU war; Gleiches gilt für seine Familienangehörigen, die zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 waren,“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von Absatz 1 Nummer 7 beträgt die Frist für die Blaue Karte EU und die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 30 und 32, die den Familienangehörigen eines Inhabers einer Blauen Karte EU erteilt worden sind, zwölf aufeinander folgende Monate.“

32. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Aufenthaltstitel des Ausländers“ die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2, 2a, 3 und 4“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Anspruch“ das Wort „gesetzlicher“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Visum“ das Wort „nationales“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Visum und eine Aufenthaltserlaubnis“ durch die Wörter „nationales Visum, eine Aufenthaltserlaubnis und eine Blaue Karte EU“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b Satz 1 soll widerrufen werden, wenn

1. der Ausländer nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
2. die Angaben des Ausländers, auf die in § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 1 Bezug genommen wird, nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als falsch anzusehen sind,

3. das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde oder
4. der Ausländer auf Grund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4b erfüllt.“

d) Absatz 7 wird aufgehoben.

33. § 55 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Anwenderstaates des Schengener Durchführungsübereinkommens“ durch die Wörter „Schengen-Staates“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „eines Schengen-Visums,“ die Wörter „eines Flughafentransitvisums,“ eingefügt.

34. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Ein Ausländer, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise über eine Grenze im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) 562/2006 (Außengrenze) aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden.
(2) Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, der durch einen anderen Mitgliedstaat, Norwegen oder die Schweiz auf Grund einer am 13. Januar 2009 geltenden zwischenstaatlichen Übereinkommen wieder aufgenommen wird, soll in diesen Staat zurückgeschoben werden.“
- b) In Absatz 3 wird vor der Angabe „§ 60“ die Angabe „§ 59 Absatz 8,“ eingefügt.

35. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vollziehbar ist“ die Wörter „und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Eintritt einer der in § 59 Absatz 1 Satz 3 genannten Voraussetzungen innerhalb der Ausreisefrist soll der Ausländer vor deren Ablauf abgeschoben werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die zuständige Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Verlängerung beantragt hat“ das Wort „und“ durch die Wörter „oder trotz erfolgter Antragstellung“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

cc) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „und eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist.“ gestrichen.

36. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abschiebung ist anzudrohen. Mit der Androhung ist dem Ausländer eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise zu setzen. Von einer Fristsetzung soll abgesehen werden, wenn

1. der Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will,
2. von dem Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht,
3. der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist oder
4. der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen wurde.

Unter den in Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Voraussetzungen soll von einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden, wenn

1. der Aufenthaltstitel nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 erloschen ist oder
2. der Ausländer bereits unter Wahrung der Erfordernisse des § 77 auf das Bestehen seiner Ausreisepflicht hingewiesen worden ist.

Die Ausreisefrist wird um einen angemessenen Zeitraum verlängert, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies erfordern. Sie endet spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht. Die Ausreisefrist kann in besonderen Härtefällen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Sie wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.“

b) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Über die Verlängerung der Frist nach Absatz 1 Satz 5 oder Satz 7 ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(7) Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 2 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens einen Monat. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.

(8) War der Ausländer entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 beschäftigt, so ist er vor seiner Abschiebung über seine Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne

rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. 168 vom 30.6.2009, S. 24), zu unterrichten.“

37. Dem § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Minderjährige sind nur in Ausnahmefällen und nur für die kürzest mögliche angemessene Dauer in Abschiebungshaft zu nehmen. Bei Familien mit minderjährigen Kindern soll nur für ein Elternteil Haft beantragt werden.“

38. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Vollzug der Abschiebungshaft in speziellen Hafteinrichtungen

(1) Die Abschiebungshaft wird in speziellen Hafteinrichtungen oder, sofern solche nicht vorhanden sind, in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen. Werden Familienangehörige die in einer familiären Lebensgemeinschaft verbunden sind inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungshäftlingen unterzubringen.

(2) Dem Ausländer wird auf Wunsch gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

(3) Ist der Ausländer minderjährig, sind seine spezifischen Bedürfnisse, insbesondere wenn er unbegleitet ist, zu berücksichtigen.

(4) Mitarbeitern von Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden, die Vollzugsanstalt zu besuchen.

(5) Der Ausländer ist über seine Rechte und Pflichten und die in der Vollzugsanstalt geltenden Regeln zu informieren.“

39. Die Überschrift des Kapitels 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6 Haftung, Gebühren und Vergütung“.

40. § 66 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 4a ersetzt:

„(4) Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückschiebung haftet:

1. wer als Arbeitgeber den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, dem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erlaubt war;
2. Derjenige, für den ein Arbeitgeber Leistungen erbracht hat, wenn ihm bekannt war, dass hierzu der entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 ohne Aufenthaltstitel beschäftigte Ausländer eingesetzt war, oder er bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hiervon hätte Kenntnis haben müssen;
3. wer als Generalunternehmer oder zwischengeschalteter Unternehmer Kenntnis von der gegen § 4 Absatz 3 Satz 2 verstoßenden Beschäftigung hatte oder bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hiervon hätte Kenntnis haben müssen;
4. wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht;
5. der Ausländer, soweit die Kosten von den anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden können.

(4a) Die Haftung nach Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie seiner Meldepflicht nach § 28a des 4. Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 13 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung oder nach § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nachgekommen ist, es sei denn, er hatte Kenntnis davon, dass der Aufenthaltstitel oder die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers gefälscht war.“

41. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. für die Erteilung einer Blauen Karte EU: 110 Euro,“.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „oder einer Blauen Karte EU“ eingefügt.

c) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.

d) Die Nummern 6a bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.

42. In § 70 Absatz 1 werden nach dem Wort „Fälligkeit“ die Wörter „gemäß § 17 des Verwaltungskostengesetzes“ eingefügt.

43. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a
Vergütung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Ausländer, den er ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung (§ 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) oder ohne Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes) beschäftigt hat, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Für die Vergütung wird vermutet, dass der Arbeitgeber den Ausländer drei Monate beschäftigt hat.

(2) Als vereinbarte Vergütung ist die übliche Vergütung anzusehen, es sei denn, der Arbeitgeber hat mit dem Ausländer eine geringere oder höhere Vergütung zulässigerweise vereinbart.

(3) Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Erfüllung der Verpflichtung dieses Unternehmers nach Absatz 1 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Gleiche gilt für den Generalunternehmer und alle zwischengeschalteten Unternehmer. Die Haftung nach Satz 2 entfällt, wenn dem Generalunternehmer oder dem zwischengeschalteten Unternehmer das Fehlen des Aufenthaltstitels oder der erforderlichen Arbeitsgenehmigung nicht bekannt war und sie das Fehlen auch nicht hätten erkennen können.

(4) Ein Ausländer, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung (§ 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) oder ohne Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes) beschäftigt worden ist, kann Klage auf Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 3 auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitssachen erheben.“

44. § 71 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 bis 1e ersetzt:
- „1. die Zurückweisung und die Zurückschiebung an der Grenze,
 - 1a. Abschiebungen an der Grenze, soweit der Ausländer bei oder nach der unerlaubten Einreise über eine Grenze im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) 562/2006 (Binnengrenze) aufgegriffen wird,
 - 1b. Abschiebungen an der Grenze, soweit der Ausländer bereits unerlaubt eingereist ist, sich danach weiter fortbewegt hat und in einem anderen Grenzraum oder auf einem als Grenzübergangsstelle zugelassenen oder nicht zugelassenen Flughafen, Flug- oder Landeplatz oder See- oder Binnenhafen aufgegriffen wird,
 - 1c. die Befristung der Wirkungen auf Grund der von ihnen vorgenommenen Ab- und Zurückschiebungen nach § 11 Absatz 1 und 2,
 - 1d. die Rückführungen von Ausländern aus anderen und in andere Staaten und
 - 1e. die Beantragung von Haft, soweit es zur Vornahme der in Nummer 1 bis 1d bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist.“

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. die Rücknahme und den Widerruf eines nationalen Visums sowie die Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009
- a) im Fall der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, soweit die Voraussetzungen der Nummern 1a oder 1b erfüllt sind,
 - b) auf Ersuchen der Auslandsvertretung, die das Visum erteilt hat, oder
 - c) auf Ersuchen der Ausländerbehörde, die der Erteilung des Visums zugestimmt hat, sofern diese ihrer Zustimmung bedurfte,“.

45. In § 72 Absatz 6 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 25 Abs. 4a“ die Angabe „oder 4b“ eingefügt und die Angabe „§ 50 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 7“ ersetzt.

46. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste können der übermittelnden Stelle unverzüglich

mitteilen, ob Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen; in Bezug auf Daten, die ihnen vor der Visumerteilung oder nach Satz 2 übermittelt werden, sind sie zu einer solchen Mitteilung verpflichtet.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Werden“ durch die Wörter „Die Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übermitteln den in Satz 1 genannten Behörden unverzüglich die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel oder deren bestandskräftige Versagung; werden“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „mit der Anfrage“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„In Bezug auf Daten, die vor der Visumerteilung übermittelt werden, ist das Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erforderlich.“

47. In § 74a Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

48. In § 75 Nummer 5 werden nach der Angabe „2004/114/EG“ die Wörter „, Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2009/50/EG“ eingefügt und wird die Angabe „§ 52 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 8a“ ersetzt.

49. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie die Ausweisung“ ein Komma und die Wörter „die Abschiebungsanordnung nach § 58a Absatz 1 Satz 1, die Androhung der Abschiebung“ und nach den Wörtern „der Schriftform“ die Wörter „und sind mit einer Begründung zu versehen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Rücknahme und“ und nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „und die Entscheidung über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Einem Verwaltungsakt, mit dem ein Aufenthaltstitel oder dessen Verlängerung versagt oder mit dem ein Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht wird, sowie der Entscheidung über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 ist eine Erklärung beizufügen. Mit dieser Erklärung wird der Ausländer über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, und über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, sowie über die einzuhaltende Frist belehrt; in anderen Fällen ist die vorgenannte Erklärung der Androhung der Abschiebung beizufügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Visums“ wird das Wort „nationalen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Formerfordernisse für die Versagung von Schengen-Visa richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Wunsch ist dem Ausländer eine Übersetzung des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel oder dessen Verlängerung versagt oder mit dem der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht wird, sowie eine Übersetzung der Entscheidung über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3, der wesentlichen Begründungsbestandteile und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Besteht die Ausreisepflicht aus einem anderen Grund, ist Satz 1 auf die Androhung der Abschiebung sowie auf die Rechtsbehelfsbelehrung, die dieser nach Absatz 1 Satz 3 beizufügen ist, entsprechend anzuwenden. Die Übersetzung kann in mündlicher oder in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersetzung nach Satz 1 muss dem Ausländer dann nicht vorgelegt werden, wenn er unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist oder auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Ausländer noch nicht eingereist oder bereits ausgereist ist.“

50. Dem § 82 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18 oder 18a oder einer Blauen Karte EU nach § 19a sind, sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, wenn die Beschäftigung, für die der Aufenthaltstitel erteilt wurde, vorzeitig beendet wird.“

51. § 83 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Versagung eines Passersatzes an der Grenze ist unanfechtbar.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „eines Visums und“ gestrichen.

52. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

b) Nummer 6 wird aufgehoben.

53. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Verfahrens“ durch das Wort „Strafverfahrens“ und das Wort „Verfahrenserledigungen“ durch die Wörter „Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 4a“ die Angabe „oder 4b“ eingefügt und die Angabe „§ 50 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 7“ ersetzt.

54. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a

Übermittlung und Verarbeitung von teilnehmerbezogenen Daten für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen

(1) Bei der Durchführung von Integrationskursen ist eine Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten, insbesondere von Daten zur Bestätigung der Teilnahmeberechtigung, zur Zulassung zur Teilnahme nach § 44 Absatz 4 und zur Anmeldung und Durchführung eines Integrationskurses zwischen der

Ausländerbehörde, dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, dem Bundesverwaltungsamt, den für die Durchführung der Integrationskurse zugelassenen privaten und öffentlichen Trägern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig, soweit sie für die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme, die Feststellung der Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 oder zur Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die übermittelten Daten an Ausländerbehörden, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Einbürgerungsbehörden weitergeben, soweit dies für die Erteilung einer Zulassung oder Berechtigung zum Integrationskurs, zur Kontrolle der Teilnahmeverpflichtung, für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, zur Überwachung der Eingliederungsvereinbarung oder zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur für die Durchführung und Abrechnung der Integrationskurse zulässig.

(2) Bedient sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nummer 9 privater oder öffentlicher Träger, um ein migrationsspezifisches Beratungsangebot durchzuführen, ist eine pseudonymisierte Übermittlung von Daten von Personen, die diese Beratungsangebote in Anspruch nehmen, zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und diesen Trägern zulässig, um zu gewährleisten, dass die einzelfallbezogenen Beratungsleistungen den Vorgaben der Förderrichtlinien des Bundesministeriums des Innern entsprechend durchgeführt und die darin vorgegebenen Förderziele erreicht werden können.“

55. § 90 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 4a“ die Angabe „oder 4b“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2a“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 7“ ersetzt.

56. § 90b wird wie folgt gefasst:

„§ 90b

Datenabgleich zwischen Ausländer- und Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden übermitteln den Ausländerbehörden jährlich die in § 90a Absatz 2 genannten Daten zur Datenpflege, soweit sie denselben örtlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die empfangende Ausländerbehörde gleicht die übermittelten Daten mit den bei ihr gespeicherten Daten ab; ein automatisierter Abgleich ist zulässig.

(2) Nach erfolgter Prüfung übermitteln die Ausländerbehörden den Meldebehörden abweichende oder nicht eindeutig zuzuordnende Daten zur Datenpflege.

(3) Nach dem Datenabgleich verbleibende Abweichungen sind von den Ausländer- und Meldebehörden gemeinsam zu bewerten und zur Übereinstimmung zu bringen.

(4) Die übermittelten Daten dürfen nur für die Durchführung des Abgleichs sowie die Datenpflege verwendet werden und sind anschließend unverzüglich zu löschen; überlassene Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.“

57. In § 91b Nummer 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

58. In § 91c Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 8“ ersetzt.

59. Nach § 91e wird folgender § 91f eingefügt:

„§ 91f

Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2009/50/EG innerhalb der Europäischen Union

(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterrichtet als nationale Kontaktstelle im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2009/50/EG die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Ausländer die Blaue Karte EU besitzt, über den Inhalt und den Tag einer Entscheidung über die Erteilung einer Blauen Karte EU nach § 19a. Die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, übermittelt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich die hierfür erforderlichen Angaben. Der

nationalen Kontaktstelle können die für Unterrichtungen nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Ausländerzentralregister durch die Ausländerbehörden unter Nutzung der AZR-Nummer automatisiert übermittelt werden.

(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt den zuständigen Organen der Europäischen Union jährlich

1. die Daten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 23) im Zusammenhang mit der Erteilung von Blauen Karten EU zu übermitteln sind, sowie
 2. ein Verzeichnis der Berufe, für die ein Gehalt nach § 19a Absatz 2 Nummer 2 bestimmt wurde.“
60. In § 96 Absatz 4 wird nach den Wörtern „Republik Island“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „des Königreichs Norwegen“ die Wörter „und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ eingefügt.
61. In § 99 Absatz 1 Nummer 13 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.
62. In § 104a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Stufe A2“ durch die Wörter „des Niveaus A2“ ersetzt.
63. § 106 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Freizügigkeit“ die Wörter „oder eine Blaue Karte EU“ eingefügt.
2. § 32 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt bei Einbürgerungsverfahren insbesondere für die den Ausländerbehörden nach § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordenen Daten über die Einleitung von Straf- und Auslieferungsverfahren sowie die Erledigung von Straf-, Bußgeld- und Auslieferungsverfahren.“

Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Abs. 4a“ ein Komma und die Angabe „4b“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt. Besondere Bedürfnisse haben beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.“

Artikel 4

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 57 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
2. In § 24 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „§ 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a bis e“ ersetzt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt erlässt nach den §§ 59 und 60 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn

 1. der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird,
 2. dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,
 3. die Voraussetzungen des § 60 Absatz 2 bis 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und
 4. der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Übrigen bleibt die Ausländerbehörde für Entscheidungen nach § 59 Absatz 1 Satz 5 und 7 und Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes zuständig.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abschiebungsandrohung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind dem Ausländer in eine Sprache zu übersetzen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.“
4. In § 37 Absatz 2, § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 39 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „30 Tage“ ersetzt.

5. In § 71 Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des AZR-Gesetzes

In § 40 Absatz 1 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
 - „5. Regelungen über die elektronische Registerführung und die elektronische Datenübermittlung zwischen der Registerbehörde und den mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften beauftragten Behörden und anderen öffentlichen Stellen, die sich auf die technischen Grundsätze des Aufbaus der verwendeten Standards und das Verfahren der Datenübermittlung beziehen.“

Artikel 6
Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

In § 11 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 50 Abs. 3 bis 7“ durch die Wörter „§ 50 Absatz 3 bis 6, § 59 Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§§ 171, 173 bis 175“ wird durch die Angabe „§§ 171 bis 175“ ersetzt und nach dem Wort „Strafvollzugsgesetzes“ werden die Wörter „§§ 2 Absatz 1 Satz 2, 17 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden Familienangehörige, die in einer familiären Lebensgemeinschaft verbunden sind inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungshäftlingen unterzubringen.“

Artikel 8

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind“.

b) Der Angabe zu § 11 werden die Wörter „oder von minderjährigen Ausländern“ angefügt.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von
Menschenhandel sind

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach den §§ 232 oder 233 des Strafgesetzbuchs befindet.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „oder von minderjährigen Ausländern“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „beauftragt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „wiederholt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. unter Verstoß gegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Person unter 18 Jahren beschäftigt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

4. In § 16 Absatz 2 wird nach der Angabe „§§ 10“ die Angabe „, 10a“ eingefügt.

Artikel 9
Änderung der Gewerbeordnung

In § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 10“ die Angabe „, 10a“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) Sechstes Buch (VI)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Nach § 113 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, die während ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Buches Inhaber einer Blauen Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. EU L 155/17 vom 18. Juni 2009) waren.“

2. Nach § 114 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absätze 1 und 2 gelten auch für Berechtigte, die während ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Buches Inhaber einer Blauen Karte EU nach der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. EU L 155/17 vom 18. Juni 2009) waren.“

Artikel 11
Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) Zehntes Buch (X)

In § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 b) und Nummer 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2 Satz 1, § 18a Absatz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 19a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

In § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 18 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 10, 10a“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung von Verordnungen

(1) Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2009 (BGBl. I S. 1287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:

„§ 26 Flughafentransitvisum“.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schengen-Staaten sind die Staaten im Sinne des § 2 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.“

3. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Flughafentransitvisum

(1) Ausländer benötigen zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen ein Flughafentransitvisum, wenn ein solches nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009/EG oder auf Grund einer Verwaltungsvorschrift gemäß Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009/EG durch Verwaltungsvorschrift weitere Fälle als die nach Unionsrecht vorgesehenen bestimmen, in denen zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen von Flughäfen ein Flughafentransitvisum erforderlich ist.

(3) Ein Flughafentransitvisum berechtigt nicht zur Einreise in das Bundesgebiet.

(4) Der Aufenthalt in einer Flughafentransitzone ohne erforderliches Flughafentransitvisum ist dem Aufenthalt im Bundesgebiet ohne erforderlichen Aufenthaltstitel gleichgestellt.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Forschern, die eine Aufnahmevereinbarung nach § 38f mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen haben, sowie ihren mit einreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Aufenthalt aus Mitteln der Europäischen Union gefördert wird.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. er seit mindestens 18 Monaten eine gültige Blaue Karte EU besitzt, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde, und er für die Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung eine Blaue Karte EU beantragt; Gleiches gilt für seine Familienangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug sind, der von dem gleichen Staat ausgestellt wurde

wie die Blaue Karte EU des Ausländers; die Anträge auf die Blaue Karte EU sowie auf die Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug sind innerhalb eines Monats nach Einreise in das Bundesgebiet zu stellen.“

6. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Gebühren für das Visum

(1) Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa sind zu erheben, soweit die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 dies vorsieht. Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind von den Gebühren befreit.

(2) Die Gebührenhöhe beträgt

1. für die Erteilung eines nationalen Visums (Kategorie „D“), auch für mehrmalige Einreisen 60 Euro,
2. für die Verlängerung eines nationalen Visums (Kategorie „D“) 25 Euro,
3. für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum (§ 6 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes) 60 Euro.“

7. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „46 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „46 Absatz 2“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 46 Absatz 2 für die Erteilung und Verlängerung eines Visums,“.

b) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 46 Absatz 2 für die Erteilung und Verlängerung eines Visums,“.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die zu erhebende Gebühr kann in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis,“ die Wörter „Blaue Karte EU,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Wortlaut werden nach dem Wort „Daueraufenthalt-EG“ die Wörter „, der Blauen Karte EU“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Inhabern der Blauen Karte EU wird bei Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG im Feld für Anmerkungen „Ehem. Inh. der Blauen Karte EU“ eingetragen.“

10. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „eines Transit-Visums, des Schengen-Visums für die Durchreise und“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „oder Transit-Visums, Schengen-Visums für die Durchreise“ gestrichen.

11. Anlage A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Vereinigte Staaten von Amerika GMBI. 1953 S. 575“ gestrichen.

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Tschechische Republik“ ein Komma und das Wort „Ungarn“ eingefügt.

12. In Anlage B Nummer 2 wird nach dem Wort „Jamaika,“ das Wort „Kasachstan,“ eingefügt.

13. Anlage C wird aufgehoben.

(2) In § 2 Nummer 1 der Verordnung über die Übertragung von Bundespolizeiaufgaben auf die Zollverwaltung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1867) wird nach der Angabe „§ 71 Abs. 3 Nr. 1“ die Angabe „bis 1e“ und werden nach dem Wort „Zurückschiebung“ die Wörter „und Abschiebungen“ eingefügt.

(3) In § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2008 (BGBl. I S. 1750) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „an der Grenze“ ein Komma sowie die Wörter „Abschiebungen an der Grenze“ eingefügt und wird die Angabe „§ 71 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b und Nummer 1d“ ersetzt.

(4) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsregelung aus Anlass des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex

Angaben zu den mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex neu geschaffenen Speichersachverhalten werden übermittelt, sobald hierfür die

informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Soweit bis dahin diese Daten nicht übermittelt worden sind, ist die zuständige Stelle verpflichtet, ihre Übermittlung unverzüglich nachzuholen.“

2. Abschnitt I Nummer 9 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Spalte A Buchstabe g wird wie folgt geändert:

aa) Der Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe cc wird der Doppelbuchstabe bb.

b) In Spalte A wird nach Buchstabe i folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) zustimmungsfreie Beschäftigung auf Grund Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Aufenthalt festgestellt am“

c) In Spalte B wird zu dem neuen Buchstaben j aus der Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt

3. Abschnitt I Nummer 10 der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe ee wird durch die folgenden Doppelbuchstaben ee bis gg ersetzt:

„ee) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG

(Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem anerkannten oder mit einem ausländischen Hochschulabschluss, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, und mit seit zwei Jahren ununterbrochener, dem Abschluss angemessener Beschäftigung)

erteilt am

befristet bis

ff) § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AufenthG

(Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die als Fachkraft seit drei Jahren eine Beschäftigung ausgeübt haben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt)

erteilt am

befristet bis

gg) § 19a AufenthG (Blaue Karte EU)
erteilt am
befristet bis“.

bb)Die bisherigen Doppelbuchstaben ff bis jj werden die
Doppelbuchstaben hh bis ll.

b) In Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben ff und gg aus der Spalte
A die Angabe „(2)*“ eingefügt.

c) Spalte A Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa)Nach Doppelbuchstabe ee wird folgender Doppelbuchstabe ff
eingefügt:

„ff) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3g AufenthG (Ehegattennachzug
zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)
erteilt am
befristet bis“.

bb)Der bisherige Doppelbuchstabe ff wird Doppelbuchstabe gg.

cc)Nach dem neuen Doppelbuchstaben gg wird folgender
Doppelbuchstabe hh eingefügt:

„hh) § 32 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG
(Kindernachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)
erteilt am
befristet bis“.

dd)Die bisherigen Doppelbuchstaben gg bis nn werden zu den
Doppelbuchstaben ii bis pp).

d) In Spalte B wird zu den neuen Doppelbuchstaben ff und hh aus der Spalte
A die Angabe „(2)*“ eingefügt.

e) Spalte A Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aa)Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc
eingefügt:

„cc) § 25 Absatz 4b AufenthG

(Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige, die Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind)
erteilt am
befristet bis“.

bb)Die bisherigen Doppelbuchstaben cc bis pp werden die Doppelbuchstaben dd bis qq.

f) In Spalte B wird zu dem neuen Doppelbuchstaben cc aus der Spalte A die Angabe „(2)*“ eingefügt.

(5) Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b
Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder
längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder

3. einer Beschäftigung, für die Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzt sind, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

2. In § 8 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt, vor dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ werden die Wörter „Blaue Karte EU nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes oder eine“ eingefügt und wird das Wort „werden“ gestrichen.

3. § 9 wird aufgehoben.

(6) In § 6 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung) vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§§ 10, 10a“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 49 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 51 tritt am 5. April 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Zwischen Dezember 2008 und Juni 2009 haben der Rat der Europäischen Union respektive der Rat und das Europäische Parlament drei Richtlinien mit aufenthaltsrechtlichem Inhalt erlassen. Diese sind durch den Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinien betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche des Aufenthaltsrechts; sie berühren schwerpunktmäßig Fragen des Aufenthalts zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Hochqualifiziertenrichtlinie), der Sanktionierung von Arbeitgebern, die Ausländer ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (Sanktionsrichtlinie) sowie des Rechts der Aufenthaltsbeendigung (Rückführungsrichtlinie). In weiten Teilen stimmt das geltende Ausländerrecht mit den Richtlinien überein. Anpassungsbedarf ergibt sich vor allem insoweit, als die Richtlinien die Schaffung neuer Aufenthaltstitel, Sanktions- und Haftungsmechanismen wie auch von der geltenden Rechtslage noch nicht abgedeckte formelle und prozedurale Anforderungen an das aufenthaltsrechtliche Verfahren der Aufenthaltsbeendigung vorsehen.

Der im Juli 2009 erlassene Visakodex erfordert ebenfalls eine Anpassung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. So müssen bestimmte aufenthaltsrechtliche Begriffe und verfahrensrechtliche Regelungen angepasst werden. Der Visakodex erfordert lediglich punktuelle Novellierungen der geltenden Rechtslage.

Schließlich sind technische und redaktionelle Verbesserungen des Aufenthaltsrechts zur Klarstellung und Bereinigung von Unstimmigkeiten vorzunehmen.

II. Umsetzung von aufenthaltsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU L 348/98 vom 24. Dezember 2008) zielt auf die Festlegung eines für alle Mitgliedstaaten verbindlichen rechtsstaatlichen Mindeststandards bei der Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer.

Ein großer Teil der entsprechenden Vorgaben wird durch das im geltenden Aufenthaltsgesetz vorgesehene Recht der Aufenthaltsbeendigung bereits erfüllt. Allerdings verfolgt die Richtlinie einen anderen dogmatischen Ansatz als das geltende Aufenthaltsrecht, indem ohne Differenzierung zwischen Ausreisepflichten kraft Verwaltungsakts und kraft Gesetzes eine „Rückkehrentscheidung“ verlangt wird, an die unterschiedliche prozedurale beziehungsweise formelle Garantien geknüpft werden. Insoweit sind punktuelle gesetzliche Anpassungen mit Blick auf die genannten Form- und Verfahrensgarantien erforderlich. Diese erfolgen jedoch innerhalb der geltenden Systematik, indem sie an den die Ausreisepflicht begründenden Verwaltungsakt (zum Beispiel Ausweisung) oder an die Abschiebungsandrohung nach § 59 Aufenthaltsgesetz geknüpft werden.

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert darüber hinaus die Einführung einer Regelobergrenze von fünf Jahren für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Aufenthaltsgesetz. Da ein richtlinienkonformes Absehen von den oben genannten Form- und Verfahrensvorschriften nur bei Zugriff des Ausländers im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise über eine Außengrenze möglich ist, muss darüber hinaus eine entsprechende Einschränkung des Instituts der Zurückschiebung erfolgen. Erforderlich sind auch Regelungen zur Vollstreckung der Abschiebungshaft und eine Modifizierung der Regelungen zur Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger.

Die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. EU L 155/17 vom 18. Juni 2009) zielt darauf ab, ein gemeinsames System und einen gemeinsamen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte auf EU-Ebene einzuführen, diesen attraktiv auszugestalten und so die Migration von Hochqualifizierten zu erleichtern und zu fördern.

Zu diesem Zweck ist ein neuer Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ für Ausländer mit akademischem oder diesem gleichwertigem Qualifikationsniveau und einem bestimmten Mindestgehalt in die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen. Darüber hinaus sind Begleit- und Folgeregelungen insbesondere in Bezug auf den Arbeitsmarktzugang, den Arbeitsplatzwechsel, auszunehmende Personengruppen und den Familiennachzug zu treffen. In den §§ 113 und 114 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) werden Ergänzungen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie vorgenommen.

Die Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. EU L 168/24 vom 30. Juni 2009) dient der Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung, um diesen Anreiz für illegale Einwanderung zu vermindern. Zu diesem Zweck sieht sie verschiedene Instrumente zur Sanktionierung von Arbeitgebern beziehungsweise zur Abschöpfung von Vorteilen illegaler Ausländerbeschäftigung vor.

Zahlreiche dieser Instrumente sind bereits im deutschen Recht verankert (zum Beispiel Verbot illegaler Ausländerbeschäftigung, Arbeitgeberpflicht zur Prüfung des Aufenthaltstitels, sozialrechtliche Meldepflichten und entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände), so dass nur ein Teil der Richtlinienbestimmungen Umsetzungsbedarf auslöst. Regelungsbedarf besteht insoweit, als die Richtlinie die Verpflichtung des Arbeitgebers vorsieht, eine Kopie des Aufenthaltstitels des Ausländers aufzubewahren und die Möglichkeit fordert, aussagebereiten Opfern strafrechtlich relevanter illegaler Beschäftigung einen befristeten Aufenthaltstitel zu erteilen. Erforderlich ist auch die Erweiterung der Haftungsregelung des § 66 Aufenthaltsgesetz auf etwaige bösgläubige wirtschaftliche Hintermänner des Arbeitgebers (Generalunternehmer und zwischengeschaltete Unternehmer) sowie die Einführung von zwei zusätzlichen Straftatbeständen im Bereich der illegalen Ausländerbeschäftigung.

III. Anpassung des nationalen Rechts an den Visakodex

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 243/1 vom 15. September 2009) konsolidiert einen Großteil des bisherigen Bestandes von Rechtsvorschriften der EU auf dem Gebiet der gemeinsamen Visumpolitik (unter anderem das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Gemeinsame Konsularische Instruktion) und entwickelt diesen weiter. Der Visakodex trägt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei, stärkt Verfahrensgarantien und wirkt auf eine weitere Harmonisierung des Visumsverfahrens der Schengen-Staaten hin, wodurch legale Reisen erleichtert und die illegale Einwanderung bekämpft werden sollen.

Das Aufenthaltsgesetz verzichtet grundsätzlich auf (deklaratorische) Wiederholungen europäischer Normtexte, sondern enthält nur einige Bezugnahmen auf das unmittelbar anwendbare Recht. Dieser Regelungstechnik entsprechend soll nur eine

punktueller Anpassung der bisherigen aufenthaltsrechtlichen Bezugsstellen an die Regelungen des Visakodex erfolgen. Da letztere künftig im Hinblick auf Visumversagungen eine Begründung und deren ausnahmslose Anfechtbarkeit verlangen, ist eine Anpassung der Form- und Verfahrensvorschriften erforderlich. Darüber hinaus werden Definitionen im Aufenthaltsrecht mit Bezug zum europäischen Visumsrecht an die Neuregelungen angepasst.

IV. Weitere Änderungen

Neben den unter II. und III. genannten Anpassungen an europäische Rechtsakte enthält der Gesetzentwurf technische und redaktionelle Änderungen des Aufenthaltsrechts.

Es handelt sich durchweg um Regelungen, die der Beseitigung redaktioneller Unstimmigkeiten, der Begriffsvereinheitlichung oder der Klarstellung des Gesetzeswortlauts dienen. Die Änderungen betreffen verschiedene Bereiche des Aufenthaltsgesetzes sowie das Asylbewerberleistungsgesetz, das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), die Aufenthaltsverordnung und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

V. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus

- Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG (Staatsangehörigkeit),
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht),
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG,
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen),
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (Öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG,
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und
- Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsrecht und Sozialversicherung).

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im

Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Darüber hinaus sind in Umsetzung zwingender Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG (Artikel 16 und 17) bundeseinheitliche Regelungen zum Vollzug der Abschiebungshaft erforderlich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

VI. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand/Vollzugsaufwand

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger entsteht den Ausländerbehörden erhöhter Vollzugsaufwand durch die mit Neufassung von § 77 Aufenthaltsgesetz erweiterten Formerfordernisse an aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, Erfordernis einer Übersetzung auf Antrag des Ausländers). Dieser ist derzeit noch nicht bezifferbar.

Durch die vor einer Abschiebung erforderliche Unterrichtung illegal beschäftigter Ausländer über ihre Rechte nach der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (vgl. § 59 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz; Möglichkeit zum Einklagen ausstehender Vergütung, zur Beteiligung von Dritten an Gerichtsverfahren und zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer eines Strafverfahrens) können den Ausländerbehörden Kosten entstehen, die derzeit noch nicht bezifferbar sind. Da die zuständige Ausländerbehörde diese Unterrichtung in einem standardisierten Verfahren durchführen kann, wird sich der Mehraufwand voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Die in Umsetzung der zuvor genannten Richtlinien (Hochqualifiziertenrichtlinie, Sanktionsrichtlinie) eingeführten Aufenthaltstitel führen zu einer Erweiterung der im Ausländerzentralregister zu speichernden Datensätze (Änderungen in Abschnitt I Nummer 10 der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung). Dies führt im Aufgabenbereich des Bundesverwaltungsamts zu einem voraussichtlichen

Mehraufwand in Höhe von ca. 60 000 Euro. Dieser wird aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet.

Im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 entsteht beim Auswärtigen Amt ein erhöhter Vollzugaufwand durch die mit der Neufassung von § 77 des Aufenthaltsgesetzes erweiterten Formerfordernisse für die Ablehnung von Visa (Ausweitung des Schriftformerfordernisses, Begründung der Ablehnung, Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, Erfordernis einer Übersetzung auf Antrag des Ausländers) sowie durch die erforderliche Änderung des § 83 des Aufenthaltsgesetzes, wodurch gegen die Versagung eines Schengen-Visums zu touristischen Zwecken ein Rechtsmittelverfahren eingeführt wird. Der derzeit im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes noch nicht bezifferbare Mehrbedarf an Haushaltsmitteln und Personal für beide Änderungen des Aufenthaltsgesetzes wird im Falle seines Inkrafttretens im Jahr 2010 aus den vorhandenen Haushaltsansätzen erwirtschaftet und bei späterem Inkrafttreten Gegenstand von Haushaltsverhandlungen sein.

Bürokratiebelastungen der Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht neu eingeführt und keine Informationspflicht geändert oder abgeschafft.

Nach § 4 Absatz 3 Satz 5 Aufenthaltsgesetz hat, wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels, der Aufenthaltsgestattung oder der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufzubewahren. Das heißt, die Dokumente, die dem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis bescheinigen, sind durch den Arbeitgeber in Kopie zu archivieren.

Derzeit leben in Deutschland nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes rund 1,1 Mio. Ausländer aus Drittstaaten, welche einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen. Es wird angenommen, dass von diesen Ausländern jährlich rund 15% ein neues Beschäftigungsverhältnis eingehen. Es ergibt sich somit eine zu erwartende jährliche Fallzahl in Höhe von 165 000.

Für die Archivierung der Unterlagen wird bei einem normaleffizienten Unternehmen ein Zeitanatz in Höhe von 2 Minuten angenommen. Der für die Berechnung anzusetzende Tarifsatz beträgt 28,50 Euro/Stunde. Nach alledem ergab die ex-ante

Schätzung der zu erwartenden Bürokratiekosten eine jährliche durch diese Informationspflicht verursachte Gesamtbelastung von insgesamt 156 750 Euro.

Bürokratiebelastungen der Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden vier Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder abgeschafft. Die Informationspflichten und Ihre Belastungen im Einzelnen:

Ifd. Nr.	Regelung	Beschreibung der Informationspflicht	Fallzahl	Belastung/Fall in Minuten
1	§ 19a Absatz 1 AufenthG	Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU	3.500	120
2	§ 77 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 AufenthG	Antrag auf Übersetzung des Verwaltungsaktes über die Versagung des Aufenthaltstitels oder dessen Verlängerung, des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel zum Erlöschen gebracht wird oder der Abschiebungsandrohung	10.000	20
3	§ 82 Absatz 6 AufenthG	Mitteilungspflicht über die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde	700	10
4	§ 8 Absatz 1 i.V.m. § 19a Absatz 1 AufenthG	Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU zum Zwecke der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung	3.500	120

Bürokratiebelastungen der Verwaltung

Für die Verwaltung werden 17 Informationspflichten neu eingeführt, eine geändert und keine Informationspflicht abgeschafft. Diese Informationspflichten sind im Einzelnen:

Ifd. Nr.	Regelung	Beschreibung der Informationspflicht
1	§ 19a Absatz 1 AufenthG	Erteilung einer Blauen Karte EU

2	§ 19a Absatz 4 AufenthG	Vorherige Genehmigung jedes Arbeitsplatzwechsels durch die Ausländerbehörde
3	§ 50 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Aufforderung zur Ausreise in einen anderen Mitgliedstaat
4	§ 59 Absatz 1 Satz 1 AufenthG	Androhung und Fristsetzung der Abschiebung (geändert)
5	§ 59 Absatz 6 AufenthG	Ausstellung einer Bescheinigung über die Verlängerung der Ausreisefrist
6	§ 59 Absatz 6 AufenthG	Unterrichtung des Ausländers über seine Rechte gemäß Artikel 6, 13 der RL 2009/52/EG durch die Ausländerbehörde
7	§ 62a Absatz 4 AufenthG	Antrag zuständiger Organisationen auf Besuch einer Vollzugsanstalt
8	§ 62a Absatz 5 AufenthG	Informationspflicht zu Rechten, Pflichten und Regeln in der Vollzugsanstalt
9	§ 73 Absatz 3 Satz 1 AufenthG	Übermittlungspflicht der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste zu Versagungsgründen oder sonstigen Sicherheitsbedenken
10	§ 88a Absatz 1 Satz 2 AufenthG	Weitergabe teilnehmerbezogener Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
11	§ 90b Absatz 1 Satz 1 AufenthG	Jährliche Übermittlung der in § 90a Absatz 2 AufenthG genannten Daten zum Zweck der Datenpflege durch die Meldebehörden
12	§ 90b Absatz 1 Satz 2 AufenthG	Übermittlung abweichender bzw. nicht eindeutig zuzuordnender Daten der Ausländerbehörden an die Meldebehörden
13	§ 90b Absatz 1 Satz 4 AufenthG	Rückgabe überlassener Daten durch Ausländer- und Meldebehörden
14	§ 91f Absatz 1 Satz 1 AufenthG	Unterrichtungspflicht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Erteilung der Blauen Karte EU
15	§ 91f Absatz 1 Satz 2 AufenthG	Übermittlungspflicht der entscheidenden Behörde an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
16	§ 91f Absatz 2 AufenthG	Jährliche Übermittlung eines Berufsverzeichnisses durch das Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an die zuständigen Organe der EU
17	§ 46 Absatz 1 Satz 1 AufenthV	Erhebung der Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Schengenvisa und Flughafentransitvisa
18	§ 21 AEntG Abs. 3, 4 i.V.m. § 98b	Anforderung von Auskünften zu Bewerbern durch öffentliche Auftraggeber beim Gewerbezentralregister

	AufenthG	
--	----------	--

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine gleichstellungspolitischen Auswirkungen überprüft. Er weist keine Gleichstellungsrelevanz auf.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um Folgeänderungen zu den Einfügungen neuer Paragraphen in das Aufenthaltsgesetz. Es wird auf die Begründung zum jeweiligen Änderungsbefehl verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Behörden greifen zunehmend vornehmlich auf den elektronischen Bundesanzeiger zurück. Deshalb ist es zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich, die Beträge auch im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Zu Buchstabe b

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Schengen-Visums im nationalen Recht ist vor dem Hintergrund der definitorischen Festlegung im Unionsrecht (Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft) nicht länger erforderlich. An diese Stelle tritt nunmehr die bislang in § 1 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung enthaltene Begriffsbestimmung der Schengen-Staaten. Wegen der Aufhebung der Artikel 9 bis 17 des Schengener Durchführungsübereinkommens durch die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wird nunmehr ebenfalls auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sowie den Schengener Grenzkodex verwiesen. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 selber sieht eine solche Begriffsbestimmung nicht vor.

Zu Buchstabe c

Zu den Absätzen 8 bis 11

Die neuen Absätze 8 bis 11 definieren die Anforderungen an die verschiedenen im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Sprachstandsniveaus (einfache, hinreichende und ausreichende Deutschkenntnisse sowie das Beherrschen der deutschen Sprache)

unter Verweis auf die jeweils entsprechenden Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Ziel der Aufnahme dieser Definitionen ist es, eine bundeseinheitliche Auslegung der Begriffe zu garantieren.

Zu Absatz 12

Der neue Absatz 12 regelt in Anlehnung an § 10 Absatz 5 Staatsangehörigkeitsgesetz den Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Die Kenntnisse werden durch Vorlage der Bescheinigung eines erfolgreichen Testes zum Orientierungskurs nachgewiesen. Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule nachweisen kann.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 6 (siehe Nummer 5). Durch den Verweis ausschließlich auf § 6 Absatz 1 Nummer 1, der Schengen-Visa regelt, und Absatz 3, der nationale Visa definiert, wird klargestellt, dass es sich bei dem in § 6 Absatz 1 Nummer 2 geregelten Flughafentransitvisum nicht um einen zur Einreise in die Bundesrepublik berechtigenden Aufenthaltstitel handelt.

Die neu eingefügte Nummer 2a beinhaltet eine redaktionelle Änderung auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“. Die Blaue Karte EU wird als befristeter Aufenthaltstitel nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (2009/50/EG) eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung des Absatz 1 um einen zweiten Satz wird sichergestellt, dass die Regelungen, die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gelten, auch auf die Blaue

Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung dient der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (so genannte Sanktionsrichtlinie). Der Arbeitgeber hat die Kopie des Aufenthaltstitels oder der Aufenthaltsgestattung oder der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers im Hinblick auf Inspektionen durch die zuständigen Behörden aufzubewahren.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstaben a und b

Das Aufenthaltsgesetz verwendet unterschiedliche Formulierungen, soweit es auf das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abhebt. Es finden sich sowohl die Bezeichnungen „Anspruch“, „Anspruch nach diesem Gesetz“ und „gesetzlicher Anspruch“. Aufgrund des uneinheitlichen Sprachgebrauchs ergaben sich zum Teil Spielräume zur unterschiedlichen Interpretation in Literatur und Rechtsprechung; so ist zum Beispiel in Bezug auf § 10 Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz strittig, ob aus der fehlenden Verwendung des Wortes „gesetzlicher“ herzuleiten ist, dass auch Ansprüche aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null vom Wortlaut umfasst sind. Mit der Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten war jedoch nicht die gesetzgeberische Intention verbunden, zu systematischen Unterschieden zu gelangen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2008, Az.: 1 C 37.07, Rn. 23). Vielmehr ist im Falle der Verwendung des Begriffs „Anspruch“ stets ein strikter gesetzlicher Anspruch intendiert (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 21). Ob zu einer Anspruchsnorm auch Regelansprüche oder Ansprüche aufgrund von Sollvorschriften zählen, wurde allerdings noch nicht höchstrichterlich entschieden (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 24). Zur Klarstellung im Interesse der rechtsanwendenden Praxis wird nunmehr einheitlich auf die Begriffe „gesetzlicher Anspruch“ beziehungsweise „Anspruch nach diesem Gesetz“ abgestellt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b, mit dem eine befristete Aufenthaltserlaubnis für Opfer der Straftaten „Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“ (§ 10 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) und „Beschäftigung von minderjährigen Ausländern ohne Aufenthaltstitel“ (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 neu Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) eingeführt wird. Die Ausnahmen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen entsprechen denen für die befristete Aufenthaltserlaubnis für Menschenhandelsopfer nach § 25 Absatz 4a.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Das Unionsrecht unterscheidet nicht länger zwischen Visa zur Durchreise und zum Aufenthalt als eigene Visakategorien (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009). Zudem wird verdeutlicht, dass Flughafentransitvisa eine eigene Visakategorie darstellen (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 810/2009). Daher sind Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend zu ändern.

Die Regelungen im bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 können entfallen, da die dort genannten Erteilungsvoraussetzungen für räumlich beschränkte Schengen-Visa in der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 normiert sind.

Zu Buchstabe b

Die Erteilung von Schengen-Visa für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 5 Jahren ist in den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 abschließend geregelt (siehe Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009), so dass es im Aufenthaltsgesetz keiner eigenen Regelung bedarf und der Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung entbehrlich wird.

Der neue Absatz 2 Satz 1 betrifft die Verlängerung von Schengen-Visa und verweist dafür abschließend auf Unionsrecht (vgl. Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009).

Satz 2 des neuen Absatzes 2 betrifft Fallgestaltungen, in denen der Inhaber eines Schengen-Visums seinen Aufenthalt über die höchstens vorgesehenen drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Tag der ersten Einreise an

verlängern muss. Durch die Verlängerung über drei Monate hinaus kann das Schengen-Visum nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht mehr als Schengen-Visum bezeichnet werden. Es wird als nationales Visum auf dem einheitlichen Sichtvermerk verlängert. Dies entspricht der bisher geltenden Verfahrensweise (§ 6 Absatz 3 Satz 3 Aufenthaltsgesetz, § 46 Nummer 3 Aufenthaltsverordnung).

Zu Buchstaben c und d

Infolge der unter Buchstabe b beschriebenen Regelungen entfällt der bisherige Absatz 3; der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ in § 19a (siehe **Nummer 14**).

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll sicherstellen, dass sich die zuständigen Behörden im Falle von Verlängerungsanträgen tatsächlich vergewissern, ob Ausschlussgründe nach § 8 Absatz 3 vorliegen.

Zu Buchstabe b

Das Aufenthaltsgesetz verwendet unterschiedliche Formulierungen, soweit es auf das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abhebt. Es finden sich sowohl die Bezeichnungen „Anspruch“, „Anspruch nach diesem Gesetz“ und „gesetzlicher Anspruch“. Aufgrund des uneinheitlichen Sprachgebrauchs ergaben sich zum Teil Spielräume zur unterschiedlichen Interpretation in Literatur und Rechtsprechung; so ist zum Beispiel in Bezug auf § 10 Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz strittig, ob aus der fehlenden Verwendung des Wortes „gesetzlicher“ herzuleiten ist, dass auch Ansprüche aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null vom Wortlaut umfasst sind. Mit der Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten war jedoch nicht die gesetzgeberische Intention verbunden, zu systematischen Unterschieden zu gelangen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2008, Az.: 1 C 37.07, Rn.

23). Vielmehr ist im Falle der Verwendung des Begriffs „Anspruch“ stets ein strikter gesetzlicher Anspruch intendiert (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 21). Ob zu einer Anspruchsnorm auch Regelansprüche oder Ansprüche aufgrund von Sollvorschriften zählen, wurde allerdings noch nicht höchstrichterlich entschieden (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 24). Zur Klarstellung im Interesse der rechtsanwendenden Praxis wird nunmehr einheitlich auf die Begriffe „gesetzlicher Anspruch“ beziehungsweise „Anspruch nach diesem Gesetz“ abgestellt.

Zu Nummer 7 (§ 9a)

Die Ergänzung dient dazu, die inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Regelungen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (hier: Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c) und der Hochqualifizierten-Richtlinie (hier: Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a - c) umzusetzen.

Zu Nummer 8 (§ 9b)

Zu Buchstabe a

Auf Grund der umfangreichen Regelungen zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten im Zusammenhang mit der Blauen Karte EU wird der bisherige Text von § 9b zum Zweck der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu einem eigenen Absatz 1. Die Neuregelungen zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten in Bezug auf die Blaue Karte EU werden in einem neuen Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Buchstabe b

Zu Satz 1

Mit Satz 1 wird Artikel 16 Absatz 2 im Zusammenhang mit Artikel 18 Absatz 1 der Hochqualifizierten-Richtlinie umgesetzt. Mit dem Verweis auf § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird auf die erforderliche Aufenthaltszeit von fünf Jahren hingewiesen. Bei Antragstellung auf die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG muss der Ausländer im Besitz einer im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU sein und diese seit mindestens zwei Jahren besessen haben. Davor liegende Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte EU werden angerechnet.

Zu Satz 2

Satz 2 setzt Artikel 16 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie um. Inhaber der Blauen Karte EU können sich danach in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwölf Monaten außerhalb der Europäischen Union aufhalten, ohne dass dies zur Unterbrechung der erforderlichen Aufenthaltszeit nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 führt. Bei mehreren Aufenthalten außerhalb der Europäischen Union darf die Gesamtzeit einen Zeitraum von achtzehn Monaten innerhalb des erforderlichen fünf-Jahres-Zeitraums nicht überschreiten. Die Überschreitung dieser Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb der EU hat zur Folge, dass der Fristlauf für den fünf-Jahres-Zeitraum neu beginnt. Die Zeiten des Aufenthalts außerhalb der EU, die nicht zur Unterbrechung des Anrechnungszeitraums führen, werden auf den erforderlichen Zeitraum nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht angerechnet.

Zu Satz 3

Durch Satz 3 werden die für den Inhaber einer Blauen Karte EU geltenden Anrechnungsregelungen der Sätze 1 und 2 in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 7 und 8 der Hochqualifizierten-Richtlinie auf die Familienangehörigen übertragen. Voraussetzung ist, dass diese einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug zu dem Inhaber der Blauen Karte EU besitzen.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Das Aufenthaltsgesetz verwendet unterschiedliche Formulierungen, soweit es auf das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abhebt. Es finden sich sowohl die Bezeichnungen „Anspruch“, „Anspruch nach diesem Gesetz“ und „gesetzlicher Anspruch“. Aufgrund des uneinheitlichen Sprachgebrauchs ergaben sich zum Teil Spielräume zur unterschiedlichen Interpretation in Literatur und Rechtsprechung; so ist zum Beispiel in Bezug auf § 10 Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz strittig, ob aus der fehlenden Verwendung des Wortes „gesetzlicher“ herzuleiten ist, dass auch Ansprüche aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null vom Wortlaut umfasst sind. Mit der Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten war jedoch nicht die gesetzgeberische Intention verbunden, zu systematischen Unterschieden zu gelangen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2008, Az.: 1 C 37.07, Rn. 23). Vielmehr ist im Falle der Verwendung des Begriffs „Anspruch“ stets ein strikter gesetzlicher Anspruch intendiert (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 21). Ob zu einer

Anspruchsnorm auch Regelansprüche oder Ansprüche aufgrund von Sollvorschriften zählen, wurde allerdings noch nicht höchstrichterlich entschieden (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 24). Zur Klarstellung im Interesse der rechtsanwendenden Praxis wird nunmehr einheitlich auf die Begriffe „gesetzlicher Anspruch“ beziehungsweise „Anspruch nach diesem Gesetz“ abgestellt.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen Artikel 11 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (im Folgenden: Rückführungsrichtlinie) um.

Die in dem neuen Satz 4 vorgesehenen Ausnahmen von der regelmäßigen Höchstfrist von 5 Jahren beruhen auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) – gegenüber verurteilten Straftätern wird der Anwendungsbereich der Richtlinie insoweit eingeschränkt – und Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 (schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung) der Rückführungsrichtlinie. Eine strafrechtliche Verurteilung im Sinne der Ausnahme erfordert das Zugrundeliegen schwerwiegender Straftaten.

Erlischt der Aufenthaltstitel durch Ablauf seiner Geltungsdauer, liegt eine rechtzeitige und freiwillige Ausreise im Sinne des neuen Satzes 5 dann nicht vor, wenn die Ausreise nicht vor dem Ablauf der Geltungsdauer erfolgt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 11 Absatz 1 (vgl. oben **Buchstabe a**).

Zu Nummer 11 (§ 16)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass (erst Recht) auch während eines Aufenthalts zur Studienbewerbung in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltzweck erteilt werden soll und die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 12 (§ 18)

Zu Absatz 5

Die Ergänzung des Absatzes 5 um § 19a dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Hochqualifizierten-Richtlinie, der u. a. vorsieht, dass entweder ein gültiger Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot zu fordern ist. Da nach der bisherigen Regelung von § 18 Absatz 5 das konkrete Arbeitsplatzangebot für Aufenthaltstitel nach § 18 Absatz 2 oder § 19 gefordert wurde, wird diese Regelung lediglich um § 19a ergänzt. Darüber hinaus wird § 18 Absatz 5 entsprechend Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Hochqualifizierten-Richtlinie um die Forderung ergänzt, dass eine für die Berufsausübung erforderliche Berufsausübungserlaubnis erteilt oder dass deren Erteilung zugesagt wurde. Damit hat der Ausländer einen dokumentarischen Nachweis darüber zu erbringen, dass er die geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines reglementierten Berufs (z.B. Approbation als Arzt) erfüllt.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 ist zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderlich, um eine Handhabe dagegen zu schaffen, dass Arbeitgeber, die wegen Schwarzarbeit und/oder illegaler Beschäftigung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft oder gegen die deswegen eine Geldbuße festgesetzt wurde, Ausländer zur Ausübung einer zustimmungsfreien Beschäftigung einstellen. Dieser Absatz ergänzt somit § 40, der jedoch lediglich die Versagung der Zustimmung in verschiedenen Fallgestaltungen vorsieht und damit nur auf zustimmungspflichtige Beschäftigungssachverhalte anwendbar ist.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Mit dem neuen Absatz 3 wird den Hochqualifizierten nach § 19 die Möglichkeit gegeben, neben der Niederlassungserlaubnis auch die Blaue Karte EU zu erhalten. Damit kann der Hochqualifizierte nach § 19 auch die Vorteile der Blauen Karte EU nutzen. Gleiches gilt umgekehrt auch für Inhaber einer Blauen Karte EU, die die Voraussetzungen von § 19 Absatz 1 erfüllen.

Zu Nummer 14 (§ 19a)

Mit dem neuen § 19a werden wesentliche Regelungen der Hochqualifizierten-Richtlinie zur Erteilung der Blauen Karte EU umgesetzt.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Hochqualifizierten-Richtlinie ist ein höherer beruflicher Bildungsabschluss zwingende Erteilungsvoraussetzung für die Blaue Karte EU. Artikel 2 Buchstabe g der Hochqualifizierten-Richtlinie definiert den höheren beruflichen Bildungsabschluss als eine Qualifikation, die durch ein Hochschulabschlusszeugnis nachgewiesen wird. Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen vergleichbaren Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind. Von einer Vergleichbarkeit eines ausländischen mit einem deutschen Hochschulabschluss kann dann ausgegangen werden, wenn ein Studienabschluss als einem deutschen Hochschulabschluss „gleichwertig“ oder entsprechend („entspricht“) eingestuft ist.

Als weitere Voraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU sieht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Hochqualifizierten-Richtlinie vor, dass der Ausländer eine hochqualifizierte Beschäftigung auch tatsächlich ausübt. Diese Forderung wird entsprechend der Regelung in § 16 Absatz 4 dadurch umgesetzt, dass gefordert wird, dass die angestrebte Beschäftigung der Qualifikation angemessen ist.

Artikel 8 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten vor Entscheidung über die Erteilung der Blauen Karte EU eine Arbeitsmarktprüfung durchführen können. Die Möglichkeit eines Zustimmungserfordernisses durch die Bundesagentur für Arbeit wird deshalb in § 19a vorgesehen wie auch die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 1 oder auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung auf die Zustimmung zu verzichten.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 werden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales verschiedene Verordnungsermächtigungen übertragen, die der näheren Ausgestaltung der

Voraussetzungen zur Erteilung und Versagung der Blauen Karte EU dienen. Die Verordnungsermächtigungen beziehen sich dabei auf die Mindestgehaltsgrenzen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden können, und weitere Regelungen, die in der Hochqualifiziertenrichtlinie als Option für die Mitgliedstaaten ausgestaltet sind.

Zu Nummer 1

Die Hochqualifizierten-Richtlinie sieht neben der Qualifikation als Erteilungsvoraussetzung für die Blaue Karte EU vor, dass die ausländischen Fachkräfte ein bestimmtes Mindestgehalt erhalten. Um bei der Festlegung dieses Gehalts die notwendige Flexibilität zu erhalten und gegebenenfalls kurzfristige Änderungen zu ermöglichen, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, diese Gehaltsgrenze durch Verordnung festzulegen. Entsprechend den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie muss das Gehalt mindestens dem eineinhalbfachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts entsprechen.

Als Bezugsgröße für das durchschnittliche Bruttojahresgehalt werden die Bruttoverdienste aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogen. Hierfür spricht neben der internationalen Vergleichbarkeit (die Berechnung ist EU-weit harmonisiert), dass diese Statistik im Unterschied zu anderen Erhebungen keine Einschränkungen hinsichtlich der Wirtschaftszweige oder der Betriebsgröße kennt. Mit der Nennung der konkreten Mindestgehaltsgrenze in der Verordnung wird die in Artikel 5 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie enthaltene Verpflichtung zur Veröffentlichung der Mindestgehaltsgrenzen erfüllt.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend Artikel 5 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie ermächtigt, für Berufe, in denen ein besonderer Bedarf an Drittstaatsangehörigen besteht und die zu den Hauptgruppen 1 und 2 der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe (ISCO) gehören, eine niedrigere Gehaltsgrenze festzulegen. Entsprechend der Hochqualifizierten-Richtlinie muss das Gehalt in diesen Fällen mindestens dem 1,2-fachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen. Die an die EU-Kommission erforderliche Übermittlung des Verzeichnisses der Berufe, für die eine von dem Regelgehalt für die Erteilung der

Blauen Karte EU abweichende Regelung über das Gehalt getroffen wurde, erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (vgl. § 91f).

Zu Nummer 3

Artikel 2 Buchstabe g der Hochqualifizierten-Richtlinie eröffnet die Option, auch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung als ausreichende Qualifikation für die Erteilung einer Blauen Karte EU anzuerkennen, wenn diese einem höheren beruflichen Bildungsabschluss vergleichbar ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird mit Nummer 3 ermächtigt, den Kreis der berücksichtigungsfähigen Ausländer für die Erteilung einer Blauen Karte EU entsprechend zu erweitern.

Zu Nummer 4

Mit der Nummer 4 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsprechend Artikel 8 Abs. 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie ermächtigt, für bestimmte Herkunftsstaaten Berufsgruppen festzulegen, bei denen die Erteilung einer Blauen Karte EU ausgeschlossen werden kann, um zu verhindern, dass durch die Anwerbung im Herkunftsland ein Mangel an qualifizierten Arbeitnehmern in diesen Berufen eintritt oder verschärft wird.

Zu Absatz 3

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten eine Standard-Gültigkeitsdauer für die Blaue Karte EU festzulegen, die zwischen ein und vier Jahren liegt. Die Standard-Gültigkeitsdauer wird auf zwei Jahre festgelegt. Diese Dauer gilt jedoch nur, wenn der Arbeitsvertrag eine Dauer vorsieht, die mindestens zwei Jahre beträgt. Satz 2 setzt die ebenfalls in Artikel 7 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie enthaltene Regelung um, nach der bei Arbeitsverträgen mit geringerer Dauer die Blaue Karte EU auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses zuzüglich eines Zeitraumes von drei Monaten erteilt oder verlängert wird. Die Verlängerung um kürzere Zeiträume im Sinne des Satzes 2 kommt insbesondere bei aufeinanderfolgenden zeitlich befristeten Arbeitsverträgen in Betracht.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 werden Regelungen zur Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Hochqualifiziertenrichtlinie getroffen.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Genehmigung der Behörden des Mitgliedstaates einzuholen. Dies erfolgt durch Änderung der zum Aufenthaltstitel verfügbaren Nebenbestimmung zur Beschäftigung, in der die Art der Tätigkeit und der Arbeitgeber bestimmt sind. Wesentlicher Inhalt der Prüfung für die Änderung der Nebenbestimmung ist, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 auch bei dem Arbeitsverhältnis bei dem neuen Arbeitgeber vorliegen. Nach zweijähriger Beschäftigung ist für einen Wechsel des Arbeitsplatzes keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (vgl. Artikel 13 Absatz 5 Nummer 1).

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Personengruppen benannt, die nach Artikel 3 Absatz 2 nicht in den Anwendungsbereich der Hochqualifizierten-Richtlinie fallen.

Zu Nummer 15 (§ 23a)

In der Verwaltungspraxis herrscht vielfach Rechtsunsicherheit darüber, ob eine Abweichung von den gesetzlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen auch eine Abweichung von den gesetzlichen Erteilungsverboten nach §§ 5 Absatz 4, 10 und 11 ermöglicht. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass aufgrund des singulären Charakters einer Aufenthaltsgewährung in Härtefällen eine Aufenthaltserlaubnis auch in Abweichung von den Erteilungsverboten nach §§ 10 und 11 erteilt werden kann. Eine Ausnahme von § 5 Absatz 4 bleibt allerdings nur in den dort vorgesehenen Grenzen (§ 5 Absatz 4 Satz 2) zulässig.

Zu Nummer 16 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Erlaubnisfiktion nach § 25 Absatz 1 Satz 3 den Zeitraum zwischen der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a Absatz 1 Grundgesetz und der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 umfasst. Sie endet im Falle einer ablehnenden Entscheidung mit dieser.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung dient der genaueren Anpassung der Vorschrift an die Vorgaben und Beschränkungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes aus Artikel 15, 17 Absatz 1 und 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304/12 vom 30. September 2004, so genannte Qualifikationsrichtlinie). Dem entsprechend werden die besonderen Erteilungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe differenziert für die Fälle nationalen subsidiären Schutzes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 und subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie (§ 60 Absatz 2, 3 oder Absatz 7 Satz 2) vorgegeben. So ist im Falle subsidiären Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie entsprechend Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie – auch abweichend von § 11 - ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geregelt (§ 25 Absatz 3 Satz 1), während § 25 Absatz 3 Satz 2 in Fällen nationalen subsidiären Schutzes als Sollvorschrift ausgestaltet ist und keine Abweichung vom Erteilungsverbot des § 11 vorsieht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in beiden Fällen ausgeschlossen, wenn die nach Artikel 17 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie bereits die Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a) bis d)) beziehungsweise die nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausschließenden Gesichtspunkte vorliegen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe e)). Satz 4 sieht im Falle nationalen subsidiären Schutzes weitere Ausschlussgründe vor, wenn die Ausreise in einen anderen Mitgliedstaat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt.

Zu Buchstabe c

Zu Satz 1 und 2

Satz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Sanktionsrichtlinie, der die Mitgliedstaaten zur Einführung eines befristeten Aufenthaltstitels für Opfer der Straftaten „Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“ (§ 10 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) und „Beschäftigung von minderjährigen Ausländern ohne Aufenthaltstitel“ (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 neu Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) verpflichtet.

Die Aufenthaltserlaubnis wird unter vergleichbaren Bedingungen erteilt wie die Aufenthaltserlaubnis für Menschenhandelsopfer nach § 25 Absatz 4a, der die

Richtlinie 2004/81/EG des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, umsetzt. Auf eine Erteilungsvoraussetzung entsprechend § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 wird verzichtet, da der Kontakt zu den Personen, die der Straftat beschuldigt werden, zur Geltendmachung bestehender Ansprüche des Ausländers im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Geltendmachung ausstehender Vergütungsansprüche erforderlich und daher kein Versagungsgrund sein kann.

Artikel 13 Absatz 4 der Sanktionsrichtlinie sieht die Möglichkeit zur Gewährung von befristeten Aufenthaltstiteln für Opfer der o. g. Straftaten nur im Einzelfall vor. Demzufolge ist bei der Rechtsanwendung darauf zu achten, dass das Ermessen restriktiv ausgeübt wird.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird Artikel 6 Absatz 5 der Sanktionsrichtlinie umgesetzt, der eine Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltserlaubnis bis zur Auszahlung etwaiger noch ausstehender Vergütung an den Ausländer vorsieht.

Zu Nummer 17 (§ 26)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Die Regelerteilungs- und Verlängerungsdauer von sechs Monaten entspricht der für die Aufenthaltserlaubnis für Menschenhandelsopfer nach § 25 Absatz 4a und gewährleistet die in Artikel 13 Absatz 4 der Sanktionsrichtlinie vorgegebene Bindung des Aufenthaltsrechts an die Dauer des Strafverfahrens.

Zu Nummer 18 (§ 27)

Nach Artikel 15 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie haben die Aufenthaltstitel der Familienangehörigen die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel des Inhabers der Blauen Karte EU. Die in § 27 Absatz 4 bereits für Familienangehörige von Forschern oder Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigten geltende Regelung wird dementsprechend um die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU erweitert.

Zu Nummer 19 (§ 28)

Die Änderung dient der Anpassung an die im Übrigen im Aufenthaltsgesetz verwandte Terminologie, die spezifisch an die Personensorge und nicht allgemein an die elterliche Sorge anknüpft.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Artikel 15 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie fordert, dass der Familiennachzug nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob die Aussicht auf einen Daueraufenthalt besteht oder ob der Inhaber der Blauen Karte EU eine Mindestaufenthaltsdauer nachweisen kann. Entsprechende Bezugnahmen auf den Aufenthaltstitel des Ausländers, zu dem der Familiennachzug erfolgt, sind bereits in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 enthalten, die nunmehr zur Umsetzung der Richtlinienforderung um den Inhaber der Blauen Karte EU ergänzt wird.

Hinsichtlich Artikel 15 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie besteht kein weitergehender Umsetzungsbedarf, denn § 19a wird bereits von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 umfasst, womit auf deutsche Sprachkenntnisse bereits zum Zeitpunkt der Einreise des Ehegatten verzichtet wird.

Zu Nummer 21 (§ 32)

Artikel 15 Absatz 2 und 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie werden hinsichtlich der Kinder eines Inhabers einer Blauen Karte mit der Ergänzung in § 32 Absatz 1 umgesetzt. Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruches hinsichtlich der Kinder eines Hochqualifizierten mit einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 wird in § 32 Absatz 1 Nummer 1a auch die Niederlassungserlaubnis nach § 19 aufgenommen.

Zu Nummer 22 (§ 36)

Die Änderung dient der Anpassung an die im Übrigen im Aufenthaltsgesetz verwandte Terminologie, die spezifisch an die Personensorge und nicht allgemein an die elterliche Sorge anknüpft.

Zu Nummer 23 (§ 39)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Redaktionelle Änderung auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 24 (§ 40)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 10a in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (siehe Artikel 8 Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung erfolgt infolge der Ergänzung von § 40 Absatz 2 um eine neue Nummer 3 (vgl. nachfolgend Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 8 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie kann ein Antrag auf eine Blaue Karte abgelehnt werden, wenn gegen den Arbeitgeber nach nationalem Recht Sanktionen wegen Schwarzarbeit und/oder illegaler Beschäftigung verhängt wurden. Mit der Ergänzung von § 40 Absatz 2 um die Nummer 3 wird von dieser Option Gebrauch gemacht.

Die neue Nummer 3 schließt die Erteilung der Zustimmung in den Fällen aus, in denen der Arbeitgeber gegen § 40 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 10, § 10a oder § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder gegen die §§ 15, 15a oder § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat und die

Tat mit einer Geldbuße geahndet oder mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft wurde. Eine entsprechende Regelung in Bezug auf zustimmungsfreie Beschäftigungen wird mit dem neuen § 18 Absatz 6 getroffen.

Zu Nummer 25 (§ 42)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 19a Absatz 1 Nummer 2 (siehe Nummer 14).

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 26 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 88a (siehe Nummer 55).

Zu Buchstabe b

Mit Vorlage des Erfahrungsberichts zur Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse (BT-Drs. 16/6043) hat sich der in der Regelung enthaltene Auftrag erledigt.

Zu Nummer 27 (§ 44a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung von § 8 Absatz 3 um einen neuen Satz 1 (siehe Nummer 6 Buchstabe a).

Zu Nummer 28 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 48 Absatz 2 dient der Klarstellung. Das Aufenthaltsgesetz geht grundsätzlich von der Gleichwertigkeit eines Passes oder Passersatzes aus. Einreise und Aufenthalt sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 an den Besitz eines Passes oder Passersatzes geknüpft. Auch hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungen wird auf einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz abgestellt. So verpflichtet § 48 Absatz 3 Satz 1 den Ausländer an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, sofern er nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes ist. Eine Beschränkung in § 48 Absatz 2 auf den Besitz eines Passes ist also weder mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift noch mit der Systematik des Aufenthaltsrechts zu vereinbaren. Durch die Ergänzung wird zugleich eine Strafbarkeitslücke in § 95 Absatz 1 Nummer 1 geschlossen, die tatbestandlich an § 48 Absatz 2 anknüpft.

Zu Buchstabe b

§ 48 Absatz 4 sieht die Ausstellung eines Ausweisersatzes vor, wenn nach § 5 Absatz 3 von der Erfüllung der Passpflicht abgesehen wird. § 33, der nicht unter die in § 5 Absatz 3 genannten Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 fällt, sieht bei Geburt eines Kindes im Bundesgebiet ebenfalls die Möglichkeit vor, unter Absehung von der Passpflicht einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und angezeigt, in § 48 Absatz 4 auch § 33 mit aufzunehmen und die Ausstellung eines Ausweisersatzes in diesen Fällen auch an im Bundesgebiet geborene Kinder vorzusehen.

Zu Nummer 29 (§ 49)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 30 (§ 50)

Zu Buchstaben a und b

Die in Absatz 2 gestrichenen Sätze sowie der bisherige Absatz 3 werden in § 59 Absatz 1 eingefügt. Der bisherige Absatz 2a wird zum neuen § 59 Absatz 7. Künftig sollen – im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie – die Einzelheiten der Fristsetzung im Kontext der Abschiebungsandrohung geregelt werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa und cc

Durch die Ergänzung des § 50 Absatz 4 wird Artikel 6 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt. Mit der Aufforderung zur Ausreise in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats kann zugleich gemäß § 59 Absatz 1 die Abschiebung angedroht werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 31 (§ 51)

(Löschung aufgrund Ergebnisses Ressortbesprechung)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neustrukturierung der Vorschriften über die Ausreisepflicht in §§ 50 und 59 (siehe **Nummern 30 und 36**).

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Korrektur des fehlerhaften Verweises auf die Mitteilungspflicht in § 91 c Absatz 3; Bezug genommen werden soll in der Vorschrift auf die Konsultationspflicht in § 91 c Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 enthält die Verpflichtung, im Falle von Annullierung oder Aufhebung eines Visums die Behörden des ausstellenden Staates zu unterrichten. § 51 Absatz 8a konkretisiert das Verfahren der Unterrichtung und legt fest, dass die Unterrichtung über das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration erfolgt, sofern die Entscheidung durch die Ausländerbehörden getroffen werden. Sofern die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden Entscheidungen nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 treffen, unterrichten sie die Behörden anderer Schengen-Staaten unmittelbar.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung von Absatz 9 Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie. Inhaber eines Aufenthaltstitels für die langfristige Aufenthaltsberechtigung in der EG, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, und ihre Familienangehörigen, denen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der EG gewährt wurde, haben danach die Möglichkeit, sich bis zu 24 aufeinander folgende Monate nicht in der EU aufzuhalten. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt damit bei diesen Personen erst bei einem Aufenthalt außerhalb der EU von mehr als 24 aufeinander folgende Monaten.

Zu Buchstabe e

Nach Artikel 16 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie unterbrechen bei der Berechnung des Zeitraums des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts in der EU Zeiten, in denen der Inhaber der Blauen Karte EU sich nicht in der EU aufgehalten hat, die Dauer des erforderlichen fünf-Jahres-Zeitraums für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht, wenn sie zwölf aufeinander folgende Monate nicht überschreiten. Damit ist eine Neuregelung zu schaffen, da nach geltender Rechtslage von § 51 Absatz 1 Nummer 7 der Aufenthaltstitel erlischt, wenn der Ausländer ausreist und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder einreist. In die Neuregelung nach Absatz 10 werden auch die Familienangehörigen einbezogen, da

eine Beschränkung auf den Inhaber der Blauen Karte EU ein Mobilitätshindernis darstellen würde.

Zu Nummer 32 (§ 52)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sind die Voraussetzungen für eine Beseitigung eines erteilten Visums abschließend geregelt, so dass Schengenvisa aus dem Anwendungsbereich des Absatz 1 auszunehmen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Aufenthaltsgesetz verwendet unterschiedliche Formulierungen, soweit es auf das Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abhebt. Es finden sich sowohl die Bezeichnungen „Anspruch“, „Anspruch nach diesem Gesetz“ und „gesetzlicher Anspruch“. Aufgrund des uneinheitlichen Sprachgebrauchs ergaben sich zum Teil Spielräume zur unterschiedlichen Interpretation in Literatur und Rechtsprechung; so ist zum Beispiel in Bezug auf § 10 Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz strittig, ob aus der fehlenden Verwendung des Wortes „gesetzlicher“ herzuleiten ist, dass auch Ansprüche aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null vom Wortlaut umfasst sind. Mit der Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten war jedoch nicht die gesetzgeberische Intention verbunden, zu systematischen Unterschieden zu gelangen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2008, Az.: 1 C 37.07, Rn. 23). Vielmehr ist im Falle der Verwendung des Begriffs „Anspruch“ stets ein strikter gesetzlicher Anspruch intendiert (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 21). Ob zu einer Anspruchsnorm auch Regelansprüche oder Ansprüche aufgrund von Sollvorschriften zählen, wurde allerdings noch nicht höchstrichterlich entschieden (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 24). Zur Klarstellung im Interesse der rechtsanwendenden Praxis wird nunmehr einheitlich auf die Begriffe „gesetzlicher Anspruch“ beziehungsweise „Anspruch nach diesem Gesetz“ abgestellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sind die Voraussetzungen für eine Beseitigung eines erteilten Visums abschließend geregelt, so dass die Widerrufsregelung in Absatz 2 auf nationale Visa zu beschränken ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung des Wortes „nationales“ erfolgt aufgrund der abschließenden Regelung des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (vgl. Doppelbuchstabe aa).

Zudem ist eine redaktionelle Änderung auf Grund der Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ erforderlich.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Die Widerrufsgünde entsprechen – mit Ausnahme der freiwilligen Kontaktaufnahme zu den beschuldigten Personen (§ 52 Absatz 5 Nummer 3), die nicht zu den Ausschlussgründen für die Erteilung des Aufenthaltstitels zählt (vgl. unter **Nummer 16 Buchstabe c**) - den Widerrufsgründen des § 52 Absatz 5 für Aufenthaltserlaubnisse für Menschenhandelsopfer.

Zu Buchstabe d

In Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sind die Voraussetzungen für eine Beseitigung eines erteilten Visums abschließend geregelt, so dass nationale Widerrufsregeln für Schengenvisa entbehrlich sind.

Zu Nummer 33 (§ 55)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 2 Absatz 5 (siehe **Nummer 2 Buchstabe b**).

Zu Buchstabe b

Da in der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 Flughafentransitvisa neben Schengen-Visa zu einer eigenen Visakategorie erhoben werden (siehe hierzu auch Nummer 5), besteht die Notwendigkeit, den Ermessensausweisungsgrund des § 55 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 34 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Das Institut der Zurückschiebung ist mit der Rückführungsrichtlinie nur in dem Umfang vereinbar, den Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a festlegt. Die Neufassung trägt diesem Rechtsakt Rechnung.

Das Institut der Zurückweisung (§ 15) kann im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Rückführungsrichtlinie hingegen unverändert und europarechtskonform aufrecht erhalten werden.

Zu Absatz 2

§ 57 Absatz 2 setzt die Möglichkeit nach Artikel 6 Absatz 3 der Rückführungsrichtlinie um, unter bestimmten Umständen von dem Erlass einer Rückkehrentscheidung im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Rückführungsrichtlinie abzusehen. Zum Stichtag bestanden Rückübernahmeabkommen mit Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechien und Ungarn. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass der Ausländer auf Grundlage einer Vereinbarung oder eines Abkommens aus einem anderen Staat – sei es ein Mitgliedstaat oder ein Drittstaat – in das Bundesgebiet aufgenommen worden ist (so genannte Kettenrückführung).

Der bisherige Absatz 2 ist nach Maßgabe der Rückführungsrichtlinie zu streichen. Soweit nicht die Voraussetzungen der durch diesen Entwurf vorgesehenen Absätze 1 und 2 erfüllt sind, ist die Zurückschiebung des Ausländers unzulässig, auch wenn er aus einem anderen Staat nach Deutschland zurückgeführt worden ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 59 Absatz 8, der eine Pflicht zur Unterrichtung des Ausländers über seine Rechte nach der Sanktionsrichtlinie vor seiner Abschiebung einführt.

Zu Nummer 35 (§ 58)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht berührt. Ungeachtet dessen bleibt die Abschiebung weiterhin nur zulässig, wenn eine gewährte Ausreisefrist abgelaufen ist; dies folgt nunmehr aus § 58 Absatz 1 Satz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 1a setzt Artikel 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung. Die Voraussetzungen des § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nach dem Willen des Gesetzgebers alternativ zu verstehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Lauf der Ausreisefrist die verwaltungsrechtliche Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht berührt. Ungeachtet dessen bleibt die Abschiebung weiterhin nur zulässig, wenn eine gewährte Ausreisefrist abgelaufen ist; dies folgt nunmehr aus § 58 Absatz 1 Satz 1 (vgl. oben Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 36 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung von § 59 Absatz 1 werden Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt.

Die Androhung der Abschiebung gemäß Satz 1 stellt – ebenso wie die Abschiebungsanordnung gemäß § 58a Absatz 1 Satz 1 – die durch Artikel 6 Absatz 1 geforderte Rückkehrentscheidung (Definition: Artikel 3 Nummer 4 der Rückführungsrichtlinie) dar. Die Abschiebungsandrohung kann mit der Aufforderung nach § 50 Absatz 4 Satz 2 sowie mit der Entscheidung verbunden werden, durch welche eine vollziehbare Ausreisepflicht begründet wird.

Das Schriftformerfordernis ist nunmehr einheitlich für alle behördlichen Entscheidungen, die zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führen, in § 77 Absatz 1 geregelt.

Bei Bemessung der Ausreisefrist nach Satz 2 ist die Länge der Voraufenthaltszeiten des Ausländers zu berücksichtigen. Die in Satz 3 vorgesehenen Ausnahmen vom Fristsetzungserfordernis beruhen auf Artikel 7 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie (Buchstaben a bis c) sowie auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) – insoweit wird der Anwendungsbereich der Richtlinie eingeschränkt). Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels kann insbesondere dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden – sodass der Tatbestand des Buchstaben c erfüllt ist – wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird, oder wenn der Antrag unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erfolgsversprechend und dies dem objektiven Betrachter auch offenkundig ist.

Aufgrund der genannten Einschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie kann § 59 Absatz 5 Satz 1 (Abschiebung aus der Haft oder aus öffentlichem

Gewahrsam ohne vorherige Fristsetzung) aufrecht erhalten werden; regelmäßig wird in diesen Fällen eine der drei Alternativen nach Satz 3 (Rückkehrverpflichtung in Folge einer strafrechtlichen Sanktion, Fluchtgefahr oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) erfüllt.

Gemäß Satz 4 soll dann von einer Abschiebungsandrohung abgesehen werden, wenn bereits eine „Rückkehrentscheidung“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Rückführungsrichtlinie erteilt wurde und wenn zudem – ebenfalls nach Maßgabe der Rückführungsrichtlinie – von einer Fristsetzung abgesehen werden soll.

Eine Fristverlängerung nach Satz 5, durch den Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt wird, kommt insbesondere auf Grund der besonderen Dauer des Aufenthalts, dem Vorhandensein schulpflichtiger Kinder und dem Bestehen anderer familiärer oder sozialer Bindungen in Betracht.

Die neuen Sätze 6 bis 8 entsprechen § 50 Absatz 2 Sätzen 2 und 3 und § 50 Absatz 3 der bisherigen Gesetzesfassung. Die Einzelheiten der Fristsetzung sollen nunmehr einheitlich im Kontext der Abschiebungsanordnung geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 6

Durch den neu anzufügenden Absatz 6 wird Artikel 14 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung in § 50 Absatz 2a. Die Einzelheiten der Fristsetzung sollen nunmehr einheitlich im Kontext der Abschiebungsanordnung geregelt werden.

Zu Absatz 8

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Sanktionsrichtlinie, der vorsieht, dass „illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige“ vor ihrer Abschiebung systematisch und objektiv über ihre Rechte gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie informiert werden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a muss es Ausländern, die entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 beschäftigt waren, möglich sein, ausstehende Vergütung unter Einhaltung der im nationalen vorgesehenen Verjährungsfrist einzuklagen und eine entsprechende gerichtliche Entscheidung – auch nach erfolgter Abschiebung – vollstrecken zu lassen. Die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene Möglichkeit, ein Verfahren zur Einziehung ausstehender Vergütung von Amts wegen einzuleiten, ist nur umzusetzen, soweit dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Dies ist im deutschen Recht nicht der Fall.

Artikel 13 sieht vor,

- dass Ausländer, die entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 beschäftigt sind, Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können (Absatz 1),
- dass sich Dritte, die gemäß den im nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Sanktionsrichtlinie zu sorgen, im Namen oder zur Unterstützung der entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 beschäftigten Ausländer an Gerichtsverfahren, die zur Umsetzung der Sanktionsrichtlinie vorgesehen sind, beteiligen können (Artikel 6 Absatz 2) und
- dass Ausländern, die entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 beschäftigt waren, eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer eines Strafverfahrens wegen der Straftaten „Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel zu ungünstigen Arbeitsbedingungen“ und „Beschäftigung von minderjährigen Ausländern ohne Aufenthaltstitel“ (vgl. unter **Nummer 16 Buchstabe c**) erteilt werden kann (Artikel 6 Absatz 4).

Die Vorgabe „systematische Information“ wird durch die Unterrichtungspflicht, die in jedem Einzelfall gilt, umgesetzt. Eine „objektive Information“ kann zum Beispiel dadurch gewährleistet werden, dass die zuständige Ausländerbehörde dem Ausländer ein Merkblatt zu seinen oben genannten Rechten in einer ihm verständlichen Sprache aushändigt.

Zu Nummer 37 (§ 62)

Der neue § 62 Absatz 5 setzt Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Nummer 38 (§ 62a)

§ 62a setzt Artikel 16 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 17 Absätze 2 bis 5 der Rückführungsrichtlinie um.

§ 62a Absatz 1 Satz 2 sieht in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie vor, dass, soweit unter Beachtung des in § 62 Abs. 5 konkretisierten ultima-ratio-Gedankens eine Inhaftierung mehrerer Familienmitglieder erforderlich ist, diese gemeinschaftlich und gesondert unterzubringen sind.

Um den spezifischen Bedürfnissen minderjähriger Ausländer nach § 62a Absatz 3 Rechnung zu tragen, soll diesen zum Beispiel Gelegenheit zu altersgerechtem Spielen und zur Erholung gegeben werden.

Absatz 4 soll nur Mitarbeitern solcher Einrichtungen den Besuch der Anstalt ermöglichen, die auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätig sind.

Zu Nummer 39 (Überschrift Kapitel 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu **Nummer 43**.

Zu Nummer 40 (§ 66)

Die Neufassung von Absatz 4 in zwei Absätzen 4 (neu) und 4a dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 der Sanktionsrichtlinie.

Zu Absatz 4

Durch Nummer 2 wird Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Sanktionsrichtlinie umgesetzt. Dieser schreibt vor, dass im Falle der Einschaltung von Nachunternehmern neben dem Arbeitgeber, der entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Ausländer beschäftigt hat, auch dessen unmittelbarer Auftraggeber für die finanziellen Sanktionen nach Artikel 5 der Richtlinie, hier für die Übernahme der Rückführungskosten (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) haftbar sein muss. Da eine verschuldensunabhängige Haftung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt wäre, ist die Haftung auf vorsätzliches und fahrlässiges Handeln begrenzt. Dies steht im Einklang mit der Sanktionsrichtlinie, die in Artikel 8 Absatz 3 vorsieht, dass Auftragsnehmer, die ihrer im innerstaatlichen Recht festgelegten Sorgfaltspflicht nachgekommen sind, nicht haften.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie, der die Haftung – hier für die Rückführungskosten - auf die gesamte Haftungskette vom unmittelbaren Auftraggeber (Nummer 2) über etwaige zwischengeschaltete Nachunternehmer bis hin zu einem etwaigen Generalunternehmer ausdehnt. Die in Artikel 8 Absatz 2 enthaltene Einschränkung der positiven Kenntnis von der Zuwiderhandlung gegen § 4 Absatz 3 Satz 2 ist in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4, der strengere nationale Haftungsvorschriften erlaubt, nicht zwingend umzusetzen. Da die positive Kenntnis schwer nachweisbar wäre, wird die Haftung für die Rückführungskosten nach § 66 Absatz 4 Satz 1 auch dann auf die gesamte Haftungskette ausgedehnt, wenn der Generalunternehmer oder zwischengeschaltete Unternehmer bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt von der Beschäftigung entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 hätte Kenntnis haben müssen.

Die Nummern 1, 4 und 5 wurden inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Absatz 4 übernommen. Die Neustrukturierung dient der besseren Verständlichkeit. Die Haftungstatbestände der Unternehmer werden aufeinanderfolgend vor der Haftung von Schleusern und der Haftung des Ausländers geregelt. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es sich um eine gesamtschuldnerische Haftung gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch handelt.

Zu Absatz 4a

Mit Absatz 4a wird die in Artikel 4 Absatz 3 der Sanktionsrichtlinie vorgesehene Exkulpationsmöglichkeit für Arbeitgeber in Hinblick auf die Haftung für die Rückführungskosten umgesetzt. Die Haftung des Arbeitgebers nach § 66 Absatz 4 Nummer 1 entfällt, wenn er seine Prüf- und Meldepflichten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie erfüllt hat und keine Kenntnis davon hatte, dass der vorgelegte Aufenthaltstitel oder die vorgelegte Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder die Aussetzung der Abschiebung gefälscht war.

Zu Nummer 41 (§ 69)

Zu Buchstaben a und b

In Absatz 3 neu eingefügt wird die Blaue Karte EU als befristeter Aufenthaltstitel nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten

Beschäftigung (14490/07). Der Gebührenhöchstsatz für die Blaue Karte EU entspricht dem für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Zu Buchstabe c

Die Gebühren für die Anträge auf Erteilung bzw. Verlängerung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.

Zu Nummer 42 (§ 70)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mangels spezieller Bestimmungen gilt § 17 Verwaltungskostengesetz für die Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes bereits de lege lata. Erfahrungen aus dem Vollzug der Vorschrift zeigen allerdings, dass die Verweisung in der Praxis bestehende Unsicherheiten ausräumen kann.

Zu Nummer 43 (§ 70a)

Zu Absatz 1

Satz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Teilsatz 1 der Sanktionsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt, dass ein Arbeitgeber die vereinbarte Vergütung zahlen muss, wenn er einen Ausländer ohne Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 3 Satz 2) oder ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung (§ 284 Absatz 1 SGB III) beschäftigt hat. Die Vorschrift geht davon aus, dass die Beschäftigung eines Ausländers in diesen Fällen trotz Verbots nicht zur Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages (§ 134 BGB) führt. Für die erbrachten Arbeitsleistungen kann der Ausländer vom Arbeitgeber die entsprechende Vergütung verlangen.

Satz 2 setzt Artikel 6 Absatz 3 der Sanktionsrichtlinie um. Nach Satz 2 wird zu Gunsten des Ausländers für die Berechnung der nach Satz 1 zu zahlenden Vergütung widerlegbar vermutet, dass der Arbeitgeber den Ausländer für die Dauer von drei Monaten beschäftigt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Teilsatz 2 der Sanktionsrichtlinie um. Die Regelung erfasst Fälle, in denen

- die Höhe der Vergütung für die Arbeitsleistung des Ausländers unbestimmt ist, weil Ausländer und Arbeitgeber keine Vergütungsvereinbarung getroffen haben,
- die Vereinbarung über die Vergütung unwirksam ist oder
- die Höhe der Vergütung zwischen dem Ausländer und dem Arbeitgeber streitig ist.

Die Vorschrift legt fest, dass als vereinbarte Vergütung die übliche Vergütung vermutet wird. Die übliche Vergütung kann sich aus einem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, einer entsprechenden Rechtsverordnung oder aus einem für die Mehrzahl der Beschäftigten anwendbaren Tarifvertrag ergeben. In allen übrigen Fällen wird die übliche Vergütung in Anlehnung an die Durchschnittslöhne bestimmt. Der Arbeitgeber oder der Ausländer kann nachweisen, dass eine andere als die übliche Vergütung wirksam vereinbart worden ist, d. h. die Vergütungsvereinbarung darf nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie um. Die Vorschrift regelt die Haftung von Unternehmern und Nachunternehmern für die in Absatz 1 geregelten Vergütungsansprüche von Ausländern, die von einem Arbeitgeber bei der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen eingesetzt wurden, ohne einen Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes) oder die erforderliche Arbeitsgenehmigung (§ 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) zu besitzen. Unternehmer oder Nachunternehmer haften nach Satz 1 dieser Vorschrift wie Bürgen, die auf die Einrede der Vorausklage verzichtet haben. Die Regelung erfasst alle in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 der Sanktionsrichtlinie genannten Unternehmer ("Auftragnehmer, beschäftigender Unterauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und zwischengeschaltete Unterauftragnehmer"). Nach Satz 3 entfällt die Haftung eines Generalunternehmers oder eines zwischengeschalteten Unternehmers, wenn ihnen das Fehlen des Aufenthaltstitels oder der erforderlichen Arbeitsgenehmigung nicht bekannt war und sie das Fehlen auch nicht hätten erkennen können (Verschulden).

Zu Absatz 4

Für Klagen des Ausländers gegen den Arbeitgeber sind die Arbeitsgerichte zuständig (§ 2 Absatz 1 Nummer 3a ArbGG). Für Klagen des Ausländers nach Absatz 3 (Ansprüche aus Bürgenhaftung) sind in Deutschland die ordentlichen Gerichte zuständig und nur im Rahmen der sog. Zusammenhangsklage die Arbeitsgerichte (§ 2 Absatz 3 ArbGG). Dies ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinie, illegal beschäftigten Ausländern die wirksame Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern, nicht sinnvoll. Deshalb eröffnet Absatz 4 Ausländern die Möglichkeit, ihre Ansprüche nach Absatz 3 auch vor den deutschen Arbeitsgerichten geltend zu machen.

Zu Nummer 44 (§ 71)

Zu Buchstabe a

Die durch die Rückführungsrichtlinie veranlasste Änderung des § 57 soll nicht zu einer Veränderung der bisher bestehenden Zuständigkeiten der Bundespolizei führen. Die Änderung des § 71 Absatz 3 gewährleistet dies; Fallgruppen, die bislang durch § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfasst waren, auf Grund der Änderung des § 57 künftig aber nicht mehr dem Institut der Zurückschiebung unterfallen, werden nun durch die neu eingefügten Nummern 1a. und 1b. erfasst. Nummer 1b. betrifft die bisher in Nr. 71.3.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG genannten „Durchreisefälle“, welche durch die Nummern 1 und 1a. nicht vollständig erfasst sind.

Zu Buchstabe b

§ 71 Absatz 3 Nummer 3 sieht bislang vor, dass die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in bestimmten Fällen die Visa der vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen widerrufen können. Für den Bereich der Schengen-Visa und Flughafentransitvisa wurde zur Klarstellung ein Hinweis auf Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 aufgenommen, der die Bestimmung der für die Annullierung und die Aufhebung eines Visums zuständigen Behörden den EU-Mitgliedstaaten überlässt. Der Fall der Annullierung ist dabei nach deutschem Recht einer Rücknahme und der Fall der Aufhebung einem Widerruf gleichzusetzen. Da Artikel 34 Visakodex den zuständigen Behörden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine uneingeschränkte Befugnis zu den dort aufgeführten Entscheidungen gibt, wurden die einleitenden Wörter zu § 71 Absatz 3 Nummer 3 entsprechend angepasst. Für den Bereich der

nationalen Visa wurde zur Klarstellung noch die Befugnis zur Rücknahme aufgenommen.

Die neue Fassung des § 71 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a) trägt wie die in Buchstabe a) beschriebenen Änderungen der Veränderung des Zuschnitts des Instituts der Zurückschiebung Rechnung.

Zu Nr. 45 (§ 72)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4b ist – ebenso wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a – maßgeblich von der Erforderlichkeit der weiteren Anwesenheit des Ausländers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren und der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden bzw. den Strafgerichten abhängig. Daher hat die Ausländerbehörde die Stelle zu beteiligen, die über diese Kenntnisse verfügt. Hiervon kann nach Satz 1 letzter Halbsatz abgesehen werden, wenn die Stelle bereits beteiligt ist, weil sie der Ausländerbehörde nach § 87 Absatz 5 Nummer 1 n.F. (vgl. unter **Nummer 53 Buchstabe b)** die relevanten Umstände mitgeteilt hat.

Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Folge der Verschiebung der ehemaligen Regelung nach § 50 Absatz 2a in § 59 Absatz 7 (vgl. **Nummer 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 36 Buchstabe b)**).

Zu Nr. 46 (§ 73)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und cc

Die Änderungen enthalten die erforderlichen Anpassungen an Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009. Im Übrigen stellen sie klar, dass die Ermächtigungsgrundlagen des § 73 auch den Fall der Übermittlung von Daten zu durch die deutschen Auslandsvertretungen erteilten Visa abdecken (als nationales Korrelat zum Verfahren nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 73 regelt die Beteiligung von Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Landeskriminalämtern und Landespolizeibehörden sowie Nachrichtendiensten bei der Visumvergabe sowie der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln (so genanntes Konsultationsverfahren Zentraler Behörden, (KZB-Verfahren)).

§ 73 Absatz 3 Satz 2 sieht die Übermittlung von Erkenntnissen vor, die während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels gewonnen werden: Nach § 73 Absatz 3 Satz 2 teilen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit, wenn ihnen während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 oder sonstige Sicherheitsbedenken bekannt werden.

Mit der Einfügung eines neuen Halbsatzes 1 in Absatz 3 Satz 2 soll nunmehr – zu Zwecken der Klarstellung – eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die dazu erforderliche Übermittlung der Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel oder deren bestandskräftiger Versagung von den Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden an die in Absätzen 1 und 2 genannten Sicherheitsbehörden und die Nachrichtendienste geschaffen werden.

Bis zur Übermittlung der Gültigkeitsdauer können die Visumantragsdaten, die nach § 73 Absatz 1 Satz 1 übermittelt worden sind, nach § 73 Absatz 3 Satz 3 gespeichert werden.

Zu Buchstabe b

Die neue Fassung von Absatz 4 enthält auch hier die erforderlichen Anpassungen an Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009. Im Übrigen stellt sie klar, dass die Ermächtigungsgrundlagen des § 73 auch den Fall der Übermittlung von Daten zu durch die deutschen Auslandsvertretungen erteilten Visa abdecken (als nationales Korrelat zum Verfahren nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009).

Zu Nummer 47 (§ 74a)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 48 (§ 75)

Die Benennung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle in § 91f -neu- erfordert die entsprechende Ergänzung des Aufgabenkatalogs des Bundesamtes.

Der Austausch der Angaben stellt eine Folgeänderung zu § 51 Absatz 8a dar.

Zu Nummer 49 (§ 77)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt. Sowohl die Abschiebungsanordnung nach § 58a als auch die Androhung der Abschiebung bedürfen der Schriftform. Über den Regelungsgehalt des § 39 Absatz 1 VwVfG hinaus sind auch die Hinweise im Sinne des § 59 Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b (für die § 77 entsprechend gilt) mit einer Begründung zu versehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung soll die Rücknahme eines Verwaltungsaktes dem Widerruf im Hinblick auf das Schriftformerfordernis gleichstellen. Darüber hinaus wird Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie mit Blick auf die Entscheidung über ein Einreiseverbot umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Absatz 1 Satz 3 setzt Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie und Artikel 11 Absatz 3 der Hochqualifiziertenrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sieht in Artikel 32 Absatz 2 für die Ablehnung von Schengen-Visa Schriftform und Begründung vor. Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Formerfordernisse für die Versagung von Schengenvisa nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 richten.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Nr. 50 (§ 82)

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie, wonach die Inhaber einer Blauen Karte EU verpflichtet sind, den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats den Beginn der Phase der Arbeitslosigkeit mitzuteilen. Es ist aber kein Grund ersichtlich, diese Verpflichtung nur auf Inhaber einer Blauen Karte EU zu beschränken. Die Regelung bezieht sich deshalb auf alle befristeten Aufenthaltstitel zur Beschäftigung mit Ausnahme der Forscher nach § 20, die einem eigenen Verfahren unterliegen.

Zu Nummer 51 (§ 83)

Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sieht Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Schengen-Visums vor, worunter auch Visa zu touristischen Zwecken sowie an der Grenze zu erteilende Ausnahmevisa fallen.

Zu Nummer 52 (§ 84)

Die Streichung von § 84 Absatz 6 stellt eine Folgeänderung der Streichung des § 52 Absatz 7 dar.

Zu Nummer 53 (§ 87)

Zu Buchstabe a

Die nach bisheriger Gesetzeslage vorgesehene Unterrichtung auch über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens verursacht einen bürokratischen Aufwand, der – wie sich aus den in der Anwendungspraxis der Vorschrift gewonnenen Erfahrungen ergibt – durch den Nutzen für ausländerrechtliche Verfahren nicht gerechtfertigt ist. Daher ist es sachgerecht, die Unterrichtungsverpflichtung hinsichtlich des Stadiums der Verfahrenseinleitung auf Fälle von Strafverfahren zu beschränken.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Da die Ausländerbehörden Kenntnis von Gründen für den Widerruf des Aufenthaltstitels nur aufgrund von entsprechenden Mitteilungen der Ermittlungsbehörden erlangen können, wird die betreffende Ermittlungsbehörde – wie im Fall des § 25 Absatz 4a - zu solchen Mitteilungen verpflichtet.

Zum anderen wird in Folge der Verschiebung der ehemaligen Regelung nach § 50 Absatz 2a in § 59 Absatz 7 der Verweis entsprechend angepasst (vgl. Nummer 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 36 Buchstabe b).

Zu Nummer 54 (§ 88a)

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Relevanz sollte eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die in § 8 der Integrationskursverordnung enthaltenen Datenübermittlungs- und Verarbeitungsregeln in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen werden.

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) hat die zentrale Aufgabe, in Hilfesysteme zu vermitteln, den Integrationsverlauf zu begleiten und den Erfolg ihrer eingeleiteten Maßnahmen zu überprüfen (langfristige Wirkungen). Zur Ausübung ihrer gesetzlichen Verpflichtung bedient sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge öffentlicher und privater Träger. Die Verpflichtung zur Überwachung der Aufgabenerledigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ergibt sich aus §§ 23, 44 BHO im Sinne einer zweckmäßigen Verwendung sowie einer projektbezogenen Erfolgskontrolle, Nummer 10, 11, 11 a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO. Gemäß Nummer 11.1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck (Erarbeitung realistischer Förderpläne, aktive Begleitung der Zuwanderer bei der Umsetzung, letztlich Befähigung zur selbständigen Lebensführung im Sinne eines Case-Managements) erreicht wurde.

Die Daten zu den Personen sollen mittels eines Kennzahlenverzeichnisses (drei Erkenntnisbereiche: Daten zur Beratungseinrichtung, Klienten, Beratungsgeschehen) erfasst werden. Hierbei handelt es sich um die Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 3 Absatz 1 BDSG, da die Datensätze mit einer Kenn-Nummer versehen und pseudonymisiert erfasst werden, jedoch eine Re-Pseudonymisierung

beabsichtigt ist, um stichprobenartig zu prüfen, ob die erfassten Daten die Realität widerspiegeln.

Im Übrigen gelten für die privaten und öffentlichen Träger die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Aus systematischen Gründen wird die neue Vorschrift in Kapitel 7 Abschnitt 4 eingefügt.

Zu Nummer 55 (§ 90)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 25 Absatz 4b. Sie schafft – analog der Regelung zu § 25 Absatz 4a - eine Rechtsgrundlage für die Mitteilung der Ausländerbehörde an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, ob ein Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 4b erteilt oder versagt wurde, bzw. ein Zuständigkeitsübergang nach Nummer 3 stattgefunden hat. Der Zuständigkeitsübergang ist den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten mitzuteilen, damit deren Mitteilungen auch bei einem Zuständigkeitsübergang die richtige Behörde erreichen. Die Mitteilung muss durch die neu zuständige Behörde erfolgen, damit diese ihre Erreichbarkeiten und ein neues Aktenzeichen mitteilen kann, dem die Mitteilungen zuzuordnen sind.

Zu Buchstabe b

In Folge der Verschiebung der ehemaligen Regelung nach § 50 Absatz 2a in § 59 Absatz 7 wird der Verweis entsprechend angepasst (vgl. Nummer 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 36 Buchstabe b).

Zu Nummer 56 (§ 90b)

Der bisherige Wortlaut dieser Vorschrift sieht jährlich die gegenseitige Übermittlung des Datenbestandes örtlich gleich zuständiger Ausländer- und Meldebehörden zum Zweck der Datenpflege vor. Das Ziel des Datenabgleichs, ein möglichst hohes Maß an Übereinstimmung in beiden Registern zu erreichen, kann auf diese Weise jedoch nur eingeschränkt erreicht werden, da beide Behörden gegenwärtig eigenständig

entscheiden, welche nicht übereinstimmenden Daten übernommen werden. Eine mit der bisherigen Vorschrift verfolgte übereinstimmende Datenpflege bleibt auf diese Weise oftmals aus. Angesichts dieses nur unzureichenden Datenabgleichs soll nun ein konkreter und bundeseinheitlicher Verfahrensablauf festgeschrieben werden.

Zu Absatz 1

Mit der neuen Regelung wird die Meldebehörde als die übermittelnde Behörde und die Ausländerbehörde als die abgleichende Behörde nach Erhalt der jährlichen Datenübermittlung bestimmt.

Zu Absatz 2

Nach dem Datenabgleich kontaktiert die Ausländerbehörde die übermittelnde Meldebehörde in allen Fällen, in denen die Prüfung abweichende Daten ergeben hat.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird bestimmt, dass abweichende Daten einvernehmlich bewertet und in Übereinstimmung gebracht werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Satz 3 aus Absatz 1. Die Schaffung des Absatzes 4 ist der Systematik des neuen § 90b geschuldet.

Zu Nummer 57 (§ 91b)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 58 (§ 91c)

Die Änderung dient der Korrektur des fehlerhaften Verweises auf die Erlöschensregelung des § 51 Absatz 9; Bezug genommen werden soll in der Vorschrift auf das Verfahren nach § 51 Absatz 8.

Zu Nummer 59 (§ 91f)

Zu Absatz 1

Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie entspricht Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2003/109/EG, weshalb Absatz 1 weitgehend identisch mit § 91 c Absatz 1 ist. Absatz 1 beinhaltet die Regelung für die nach Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderliche Mitteilung über die Erteilung einer Blauen Karte EU, die jeweils erfolgen muss, wenn der Betroffene eine Blaue Karte EU bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der Ausländerbehörde von der Entscheidung Kenntnis, so dass die Mitteilung an den betroffenen anderen Mitgliedstaat erfolgen kann. Durch Satz 3 dieses Absatzes wird die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle (Artikel 22 Absatz 1 der Hochqualifizierten-Richtlinie) erleichtert. Da die Ausländerbehörden die Erteilung einer Blauen Karte EU ohnehin an das AZR melden müssen, besteht die Möglichkeit, mit der AZR-Meldung zugleich auch die Mitteilung an die nationale Kontaktstelle anzustoßen. Auf diese Weise wird der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden vermindert, weil die entsprechenden Daten nicht zweimal gemeldet werden müssen.

Zu Absatz 2

Aus Absatz 2 ergeben sich zwei Übermittlungspflichten für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Nach Artikel 5 Absatz 5 der Hochqualifizierten-Richtlinie ist für den Fall, dass in bestimmten Berufen ein besonderer Bedarf festgestellt wird und dafür die geringere Gehaltsgrenze dieses Absatzes gilt, der Kommission jährlich das Verzeichnis der Berufe, für die eine Abweichung beschlossen wurde, zu übermitteln.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten nach Artikel 20 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie gemäß der Verordnung (EG) Nummer 862/2007 der Kommission statistische Daten zur Zahl - sowie zu Staatsangehörigkeit und soweit möglich zum Beruf - der Drittstaatsangehörigen, denen im vorhergehenden Kalenderjahr eine Blaue Karte EU gewährt und - soweit möglich - zur Zahl von

Drittstaatsangehörigen, deren Blaue Karte EU verlängert oder entzogen wurde, übermitteln. Auf die gleiche Weise sollen die Daten zu den zugelassenen Familienangehörigen übermittelt werden, ausgenommen zu ihrem Beruf. Daten zu Inhabern der Blauen Karte EU, die sich zuvor in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Blauen Karte EU aufgehalten haben und ihren zugelassenen Familienangehörigen sollen - soweit möglich - auch Angaben zum vorherigen Aufenthaltsmitgliedstaat umfassen.

Zu Nummer 60 (§ 96)

Die Ergänzung ist erforderlich, nachdem die Schweiz am 12. Dezember 2008 dem Schengener Abkommen beigetreten ist.

Zu Nummer 61 (§ 99)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr maßgebliche Begrifflichkeit. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Änderungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist.

Zu Nummer 62 (§ 104a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 8 bis 11 (Nummer 2 Buchstabe c).

Zu Nummer 63 (§ 106)

Die Regelung ist entbehrlich, nachdem nunmehr gemäß § 425 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – anders als nach den vor Inkrafttreten dieser Vorschrift maßgeblichen Bestimmungen des Freiheitsentziehungsgesetzes – für die Verlängerung der Freiheitsentziehung die Vorschriften über die erstmalige Anordnung entsprechend gelten. Nach § 416 Satz 2 FamFG ist daher das Gericht für die Verlängerungsentscheidung zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer inhaftiert ist. Der bislang gemäß § 106 Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Abgabebeschluss ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2: Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der nach Artikel 1 vorgesehenen Einführung des neuen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“. Der befristete, zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung dienende Aufenthaltstitel, der nach fünf Jahren Aufenthalt zu einem Daueraufenthaltsrecht führen kann, soll auch eine Einbürgerung ermöglichen.

Zu Nummer 2 (§ 32)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (vgl. Artikel 1, Nummer 53 Buchstabe a).

Zu Artikel 3: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem mit § 25 Absatz 4b Aufenthaltsgesetz neu geschaffenen Aufenthaltsrecht für Opfer der Straftaten nach § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 Nummer 3 (neu) Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (vgl. im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nummer 17). Bei einem Aufenthaltsrecht für einen nur vorübergehenden Aufenthalt besteht keine längerfristige Aufenthaltsperspektive, so dass nach der angelegten Systematik wie auch im Fall des § 25 Absatz 4a nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nicht nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Betracht kommen, wenn die betroffene Person über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügt.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um eine Berichtigung eines Fehlers bei der Veröffentlichung des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005. In der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 6 Nummer 6b des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 15/4173 vom 10. November 2004, dort S. 16) war § 6 Absatz 2 als Anspruch formuliert (".... wird ...

gewährt."). Der Bundestag hat die Beschlussempfehlung unverändert beschlossen (BT-Drs. 918/04 vom 19. November 2004, dort S. 10).

Weder der Beschlussvorschlag des Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 15/4870 vom 16. Februar 2005) noch die Beschlüsse von Bundestag (BT-Drs 114/05 vom 17. Februar 2005) und Bundesrat (BR-Drs. 114/05 (Beschluss) vom 18. Februar 2005) ändern den Gesetzesbeschluss zu § 6 Absatz 2 (Artikel 6 Nummer 6b) ab.

Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung des § 6 Absatz 2 AsylbLG (Bundesgesetzblatt Teil I 2005 Nr. 16 vom 17. März 2005, S. 721) ist jedoch fälschlicherweise als Regelanspruch (".... soll gewährt werden.") formuliert.

Mit der vorliegenden Änderung wird der Fehler bei der Veröffentlichung behoben.

Zu Artikel 4: Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 19)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Zurückschiebungsvoraussetzungen in § 57 Absätzen 1 und 2 (vgl. Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 24)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 25 Absatz 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen sind erforderlich, da auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Abschiebung grundsätzlich unterbleibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes setzt Artikel 7 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um. Die Richtlinienbestimmung regelt die Verlängerung der Ausreisefrist in Fällen, in denen trotz Fristablaufs eine Ausreise unangemessen wäre, etwa aufgrund familiärer oder sozialer Bindungen im Inland oder wenn Minderjährige noch das laufende Schuljahr beenden sollen. Es handelt sich regelmäßig um inlandsbezogene Sachverhalte, deren Prüfung wegen der größeren Sachnähe sinnvollerweise von der Ausländerbehörde und nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchzuführen ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Ausländerbehörde befugt, die vom Bundesamt gesetzte Ausreisefrist zu verlängern. In besonderen Härtefällen kann diese Frist erneut verlängert werden. Soweit ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt, kommt nicht die Verlängerung der Ausreisefrist, sondern die Feststellung der Voraussetzungen des § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht.

Der neue § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 59 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes setzt Artikel 14 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Der Änderungsbedarf ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie. Die neue Regelung in § 34 Absatz 2 Satz 2 AsylVfG geht insofern über die Rückführungsrichtlinie hinaus, als ein Antrag des Ausländers für die Übersetzung nicht erforderlich ist. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung, da andernfalls zu erwarten wäre, dass ein solcher Antrag regelmäßig, und zwar zum spätestmöglichen Zeitpunkt gestellt würde, um den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Letztlich werden so auch die Übersetzungskosten reduziert, da nach § 31 Absatz 1 Satz 3 AsylVfG ohnehin regelmäßig eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist.

Zu Nummer 4 (§§ 37 bis 39)

Der Änderungsbedarf ergibt sich jeweils aus Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie. Die Regelung gibt einen bindenden Fristrahmen für die freiwillige Ausreise von sieben bis 30 Tagen vor. Soweit § 37 Absatz 2, § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 39 Absatz 1 Satz 2 AsylVfG eine Ausreisefrist von einem Monat

vorsieht, entspricht dies nicht den Richtlinienvorgaben, da eine Monatsfrist auch 31 Tage umfassen kann.

Zu Nummer 5 (§ 71)

Es handelt sich eine Folgeänderung zur Neuregelung der Zurückschiebungsvoraussetzungen in § 57 Absätzen 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe a).

Zu Artikel 5: Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes

Derzeit werden die Daten an die Registerbehörde im automatisierten Verfahren im Wege der Direkteingabe oder auf dafür vorgesehenen Vordrucken oder in sonstiger Weise schriftlich übermittelt. Im Zuge der Einführung von Standards für elektronische Datenübermittlung im Ausländerwesen sollen auch für das Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren die notwendigen Schnittstellen vereinheitlicht und reduziert werden. Vorgesehen ist daher die Implementierung des für das Ausländerwesen entwickelten Fachstandards XAusländer des XÖV-Standards der Innenverwaltung, der im Auftrag des Arbeitskreises I der Innenministerkonferenz unter Beteiligung der OSCI-Leitstelle beim Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen entwickelt und veröffentlicht wird, insbesondere soweit dieser den Datenaustausch mit den verschiedenen Nutzern des Ausländerzentralregisters (vgl. § 22 AZRG) betrifft. Der Standard XAusländer und weitere Standards in der Öffentlichen Verwaltung (XÖV) tragen dafür Sorge, dass mittelfristig die Interoperabilität zwischen den Fachstandards - z. B. XJustiz, XPolizei, XSicherheit oder XStatistik - erreicht werden kann. Die Vereinheitlichung und Reduzierung von Schnittstellen lassen Einsparungen wegen kürzerer Bearbeitungszeiten und geringerer Datenübertragungen zwischen der Registerbehörde und den mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften beauftragten Behörden und anderen öffentlichen Stellen erwarten.

Zu Artikel 6: Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Es handelt sich um eine Anpassung des in § 11 Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Verweises auf die anwendbaren Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes über die Ausreisepflicht. Diese ist infolge der Neustrukturierung der Vorschriften über die Ausreisepflicht in §§ 50 und 59 erforderlich (vgl. Artikel 1, Nummern 30 und 36).

Zu Artikel 7: Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 17 Absatz 3 und 4 der Rückführungsrichtlinie.

Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie fordert bei Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in gewöhnlichen Haftanstalten eine gesonderte Unterbringung von den gewöhnlichen Strafgefangenen. Vor diesem Hintergrund ist der Verweis in § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf § 172 des Strafvollzugsgesetzes zu erstrecken, der eine gemeinsame Unterbringung nur mit Einwilligung des Gefangenen vorsieht.

Darüber hinaus ist die Verweisungskette für die im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogene Abschiebungshaft in Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 und 4 der Rückführungsrichtlinie auf diejenigen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes zu erweitern, die eine altersgerechte Unterbringung inhaftierter Minderjähriger postulieren (zur Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen vgl. § 62a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes). Eine altersgerechte Unterbringung inhaftierter Minderjähriger entspricht zwar der Praxis des Vollzugs, ist aber für die in Justizvollzugsanstalten vollzogene Abschiebungshaft bislang nicht zwingend vorgeschrieben.

Zu Nummer 2

Der neue § 422 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit setzt für die im Wege der

Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogene Abschiebungshaft Artikel 17 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie um (zur Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen vgl. § 62a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes).

Zu Artikel 8: Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Paragraphen in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und der Änderung des § 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 10a)

Durch diese neue Strafnorm wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/52/EG umgesetzt, soweit nicht schon § 233 Strafgesetzbuch greift, nach dem sich strafbar macht, wer eine Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandspezifischen Hilflosigkeit zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsverhältnissen bei ihm oder einem Dritten bringt.

Die Ordnungswidrigkeit der Beschäftigung eines Ausländers, der einen zur Ausübung eine Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz nicht besitzt, wird dadurch zur Straftat, dass der Arbeitgeber eine Situation bewusst ausnutzt, in der sich der Ausländer durch gegen ihn gerichteten Menschenhandel eines Anderen nach §§ 232 oder 233 Strafgesetzbuch befindet.

In den Schutzbereich der Strafvorschrift werden Opfer von jeglicher Art von Menschenhandel einbezogen, unabhängig davon, ob der Menschenhandel ursprünglich der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft dient. Denn entscheidend ist die besondere Lage, der das Opfer durch den Menschenhandel ausgesetzt ist und die der Arbeitgeber ausnutzt.

Die Vorschrift erfasst denjenigen Arbeitgeber als Täter, der in § 233 Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch als „einem Dritten“ bezeichnet wird. Denn dieser Personenkreis unterfällt in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber, der ein Opfer von Menschenhandel beschäftigt, keiner Strafbarkeit nach § 233 StGB.

Im Unwertgehalt ist die Straftat mit der nach § 10 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz strafbaren vorsätzlichen Beschäftigung eines Ausländers ohne rechtmäßigen Aufenthalt zu „ausbeuterischen“ Arbeitsbedingungen vergleichbar. Daher soll die Strafdrohung ebenfalls Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe betragen.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung einer neuen Nummer 3 in § 11 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung einer neuen Nummer 3 in § 11 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Erweiterung der Strafnorm in § 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, umgesetzt. Mit dieser Regelung wird die illegale Beschäftigung eines ausländischen Minderjährigen, der keinen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, besitzt, unter Strafe gestellt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer neuen Nummer 3 in § 11 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 10a (vgl. Nummer 2).

Zu Artikel 9: Änderung der Gewerbeordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 10a in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (vgl. Artikel 8 Nummer 2).

Zu Artikel 10: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Zu Nummer 1 (§ 113)

Mit dieser Regelung wird das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. EU L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17) umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 114)

Mit dieser Regelung wird das Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. EU L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17) umgesetzt. Aus Gründen der Gesetzesklarheit, Einheitlichkeit und Systematik geht diese Regelung über die reine Richtlinienvorgabe hinaus.

Zu Artikel 11: Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers, der sich daraus ergab, dass das Bundesverfassungsgericht am 18. Dezember 2002 das Zuwanderungsgesetz, auf das mit der Angabe „§ 18 Satz 1“ Bezug genommen wurde, für nichtig erklärt hat und die daraus resultierende erforderliche

Folgeänderung im Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I, 4621) nicht mehr nachvollzogen werden konnte. Des Weiteren handelt es sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des mit dem Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz eingeführten § 18a des Aufenthaltsgesetzes und der Einführung des neuen § 19a des Aufenthaltsgesetzes, der zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie erforderlich ist (vgl. Artikel 1 Nummer 14).

Zu Artikel 12: Änderung des Güterkraftverkehrsgesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 10a in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (vgl. Artikel 8 Nummer 2).

Zu Artikel 13: Änderung von Verordnungen

Zu Absatz 1 (Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 26 (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die gesetzliche Begriffsbestimmung der Schengen-Staaten entspricht derjenigen in § 2 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (siehe hierzu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 3 (§ 26)

Der neugefasste § 26 verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009, durch den die Flughafentransitvisumpflicht weitgehend vereinheitlicht wurde. Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 lässt jedoch zu, dass die Mitgliedstaaten im dringlichen Fall eines Massenzustroms illegaler Einwanderer für Staatsangehörige weiterer Staaten die Flughafentransitvisumpflicht einführen können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen werden diese Staaten durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wegen der besonderen Dringlichkeit durch Verwaltungsvorschrift festgelegt und nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 der Kommission mitgeteilt.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Visumverfahrens bedarf mit der ersten vorgesehenen Ergänzung die Visumerteilung an Forscher für einen Aufenthalt nach § 20 AufenthG nicht mehr der Zustimmung der Ausländerbehörde. Diese Verfahrenserleichterung und –beschleunigung ist berechtigt, da die Forschungseinrichtungen, welche mit Forschern Aufnahmevereinbarungen abschließen möchten, bereits beim Bundesamt ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen haben müssen. Mit der Zertifizierung sollen den Forschungseinrichtungen nicht nur Pflichten auferlegt, sondern vor allem Rechte und Erleichterungen eingeräumt werden.

Zudem ist die verfahrensrechtliche Ungleichbehandlung von Wissenschaftlern und Studenten, die Stipendien aus öffentlichen deutschen Mitteln erhalten, und denen, die Stipendien aus EU-Mitteln erhalten, nicht sachgerecht. Durch die weitere Ergänzung wird daher unabhängig davon, ob die Stipendien aus deutschen oder europäischen Mitteln finanziert werden, auf die Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet.

Zu Nummer 5 (§ 39)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Änderungen infolge der Neufassung von § 6 des Aufenthaltsgesetzes (siehe Artikel 1 Nummer 5 Buchstaben a, c und d).

Zu Buchstabe c bis e

Mit der Ergänzung von § 39 werden Artikel 18 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 19 Absatz 1 und 2 umgesetzt. Danach haben Inhaber der Blauen Karte EU nach 18 Monaten des Besitzes einer Blauen Karte EU das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und eine Blaue Karte EU für eine die Anforderungen erfüllende Beschäftigung im zweiten Mitgliedstaat zu beantragen. Die Frist zur Beantragung der Blauen Karte EU im zweiten Mitgliedstaat beträgt einen Monat. Gleiches gilt für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU. Mit der Antragstellung wird die Erlaubnisfiktion von § 81 Absatz 3 AufenthG ausgelöst, den Antragstellern ist eine entsprechende Bescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG auszustellen.

Zu Nummer 6 (§ 46)

Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 1 verweist hinsichtlich der Gebühren für Erteilung und Verlängerung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009. Absatz 1 Satz 2 schreibt die bisherige Regelung in § 52 Absatz 1 Nummer 3 fort.

In Absatz 2 sind die Gebührentatbestände für die Erteilung und Verlängerung eines nationalen Visums sowie für die Verlängerung eines Schengen-Visums im Bundesgebiet über drei Monate hinaus als nationales Visum geregelt. Eine Gebührenregelung ist für die Erteilung eines Visums der Kategorie „C+D“ (nationales

Visum in Kombination mit Schengen-Visum) nicht länger erforderlich, da die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 diese Visumskategorie nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 7 (§ 50)

Bei den Änderungen des § 50 Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zu den in § 46 vorgenommenen Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 52)

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 regelt in Artikel 16 die Gebühren für Schengen-Visa und Flughafentransitvisa. Dabei werden zwingende Befreiungstatbestände (Artikel 16 Absatz 4), abstrakt-generelle Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten zur Befreiung (Artikel 16 Absatz 5) sowie die Möglichkeit zur Befreiung oder Ermäßigung im Einzelfall (Artikel 16 Absatz 6) vorgesehen. Für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern ergibt sich eine Befreiung aus der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG).

In § 52 Absatz 1 Nummer 3 entfällt daher der Verweis auf die Gebühren für die Erteilung von Schengen-Visa und Flughafentransitvisa. Ebenso entfällt der Verweis auf Gebühren für die Erteilung eines Visums der Kategorie „C+D“, da dieses durch die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 abgeschafft wurde. § 52 Absatz 5 Nummer 1 wird ebenfalls entsprechend angepasst.

§ 52 Absatz 7 wird an den Wortlaut des Artikels 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu **Artikel 1 Nummer 14** auf Grund der Einführung eines neuen Aufenthaltstitels.

Zu Buchstabe b

Bei dem ersten Teil des Änderungsbefehls handelt es sich um eine Folgeänderung zu **Artikel 1 Nummer 14** auf Grund der Einführung eines neuen Aufenthaltstitels. Mit

der Ergänzung des Absatzes um einen zweiten Satz wird erreicht, dass bei Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG, die zuvor im Besitz einer Blauen Karte EU waren, dieser ehemalige Besitz auch im Aufenthaltstitel dokumentiert wird (Artikel 17 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie). Die Dokumentation im Aufenthaltstitel wird insbesondere bei Einreisen nach Aufhalten außerhalb des EU von Bedeutung sein, da für ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU die verlängerte Wiedereinreisefrist von 24 Monaten gilt, in der der Aufenthaltstitel nicht erlischt (vgl. Artikel 16 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie).

Zu Nummer 10 (§ 69)

Zu Buchstabe a und b

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 unterscheidet nicht länger zwischen Visum zur Durchreise und Visum zum Aufenthalt als eigene Kategorien (Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009). Die bisherige Differenzierung in § 69 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c sowie § 69 Absatz 4 wird daher nicht beibehalten.

Zu Nummer 11 (Anlage A Nummer 1 und 3 zu § 16)

Zu Buchstabe a

Das zitierte Abkommen wurde 1995 gekündigt.

Zu Buchstabe b

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (BGBl. 1961 II S. 1097, 1098) ist für Ungarn am 7. Dezember 2009 in Kraft getreten (BGBl. 2010 II S. 118).

Zu Nummer 12 (Anlage B Nummer 2 zu § 19)

Nach § 19 sind Staatsangehörige der in Anlage B aufgeführten Staaten für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie einen der in Anlage B genannten dienstlichen Pässe besitzen und keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Absatz 2 bezeichneten ausüben. In Anlage B Nummer 2 sind die Staaten aufgelistet, deren Staatsangehörige nicht der Visumpflicht unterliegen, wenn sie Inhaber eines Diplomatenpasses sind.

Kasachstan soll nunmehr auf die Staatenliste der Anlage B Nummer 2 aufgenommen werden. Damit sollen kasachische Diplomatenpassinhaber von der Visumpflicht für Einreise und Kurzaufenthalt befreit werden.

Zu Nummer 13 (Anlage C)

Es handelt sich um Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Absatz 2 (Verordnung über die Übertragung von Bundespolizeiaufgaben auf die Zollverwaltung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Zuständigkeitsregelungen in § 71 Absatz 1 Nummer 1 bis 1e des Aufenthaltsgesetzes (vgl. Artikel 1, Nummer 44 Buchstabe a).

Zu Absatz 3 (Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Zuständigkeitsregelungen in § 71 Absatz 1 Nummer 1 bis 1e des Aufenthaltsgesetzes (vgl. Artikel 1, Nummer 44 Buchstabe a).

Zu Absatz 4 (AZRG-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Eine Übergangsregelung zur Schaffung der informationstechnischen Voraussetzungen für die Erfassung neuer Speichersachverhalte ist – entsprechend der bisherigen Regelung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 – erforderlich. Da die Bezugnahme auf das Richtlinienumsetzungsgesetz wegen Zeitablaufs überholt ist, kann die Vorschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2 (Abschnitt I Nummer 9 der Anlage)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Verzicht auf das Zustimmungserfordernis nach längerer Vorbeschäftigung oder längerem Voraufenthalt (vgl. Artikel 5 Nummer 1, 3).

Zu Nummer 3 (Abschnitt I Nummer 10 der Anlage)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Doppelbuchstabe ee) erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den geltenden Gesetzeswortlaut des § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) Aufenthaltsgesetz. Der neue Doppelbuchstabe ff) dient der weiteren Differenzierung und damit auch Auswertbarkeit der nach § 18a Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Bei dem neuen Doppelbuchstabe gg) handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 19a Aufenthaltsgesetz auf Grund der Einführung eines neuen Aufenthaltstitels.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung von Abschnitt I Nummer 10 der Anlage, Spalte A Buchstabe b) um die neuen Doppelbuchstaben ff) und gg) (siehe oben Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung von Abschnitt I Nummer 10 der Anlage, Spalte A Buchstabe b) um die neuen Doppelbuchstaben ff) und gg) (siehe oben Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstaben c und d

Die Ergänzung der Speichersachverhalte um die Angaben zu den Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU ist erforderlich, um den nach Artikel 20 Absatz 2 der Hochqualifiziertenrichtlinie bestehenden Vorgaben zur Datenübermittlung zu entsprechen.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung des neuen Doppelbuchstaben cc) wird das in Umsetzung der Sanktionsrichtlinie im Aufenthaltsgesetz neu geschaffene besondere Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 4b als Speichersachverhalt abgebildet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung von Abschnitt I Nummer 10 der Anlage, Spalte A Buchstabe e) um einen neuen Doppelbuchstaben cc) (siehe oben **Doppelbuchstabe aa**).

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung von Abschnitt I Nummer 10 der Anlage, Spalte A Buchstabe e) um einen neuen Doppelbuchstaben cc) (siehe oben **Buchstabe e, Doppelbuchstabe aa**).

Zu Absatz 5 (Beschäftigungsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3b)

Mit der Regelung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern verzichtet, die bereits länger im Bundesgebiet arbeiten oder sich aufhalten. Bereits nach geltendem Recht werden in diesen Fällen weder eine Arbeitsmarktprüfung noch eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter durchgeführt. Grundsätzlich ausgenommen von der Verfestigung der Rechtsposition auf dem deutschen Arbeitsmarkt bleiben wie bisher die Ausländerinnen und Ausländer, die zu Beschäftigungsaufenthalten zugelassen worden sind, für die das geltende Ausländerbeschäftigungsrecht eine zeitliche Höchstgrenze vorsieht. In diesen Fällen erfolgt eine Berücksichtigung der Vorbeschäftigungs- und Voraufenthaltszeiten nur dann, wenn ihnen der Aufenthalt wie z. B. im Fall der Eheschließung in Deutschland, zu einem anderen Zweck erteilt wird.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Da keine Fälle ersichtlich sind, bei denen im Rahmen einer Ermessensausübung nicht auf die Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG verzichtet werden würde, wird die Regelung als Anspruchsregelung formuliert.

Familienangehörige von Inhabern einer Blauen Karte EU werden in den Personenkreis derjenigen Familienangehörigen von höher Qualifizierten aufgenommen, bei denen auf die Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG verzichtet wird.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Verzicht auf das Zustimmungserfordernis nach längerer Vorbeschäftigung oder längerem Voraufenthalt.

Zu Absatz 6 (Arbeitsgenehmigungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen § 10a in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (vgl. **Artikel 8 Nummer 2**).

Zu Artikel 14: Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt das generelle Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Das gestaffelte Inkrafttreten folgt aus dem gestaffelten Wirksamwerden der Verordnung (EG) Nr. 810/2009.